

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Vohagen-Berlin
 Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schilderstraße 6
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserationspreis:
 die sechsgespaltene Kolonelle 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
 Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Die Bayerische Gewerbeinspektion 1910.

Allgemeines.

Der Gewerbeaufsicht waren 1910 insgesamt 106 321 (im Vorjahre 104 441) Betriebe mit 704 220 (679 711) Arbeitern unterstellt, darunter 9937 Betriebe mit in der Regel mindestens 10 Arbeitern, die zusammen 500 824, also nahezu zwei Drittel der gesamten Arbeiterchaft beschäftigten. Die Gesamtzahl der Betriebe stieg also um 1,7 Proz., die der Arbeiter um 3,6 Proz.

Revidiert wurden 21 039 Betriebe mit 456 478 Arbeitern, das sind 19,79 Proz. aller vorhandenen Betriebe und 64,8 Proz. aller Arbeiter.

Zu widerhandlungen wurden in 2793 Betrieben festgestellt und moniert, bestraft wurden wegen solcher 80 Personen.

Die Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle stieg im Berichtsjahre auf 17 188 gegen 15 876 im Vorjahre. Als Ursache für diese auffällige Vermehrung der Unglücksfälle wird angegeben: erstens das Wachsen der Arbeiterzahl überhaupt, dann die intensivere Tätigkeit infolge der gebesserten Geschäftslage, die vermehrte Verwendung von Maschinen und die bessere amtliche Meldung der Unfälle. Es wird konstatiert, daß auf dem Gebiete der Unfallverhütung eine fortschreitende Besserung hinsichtlich des Verständnisses bei Unternehmern und Arbeitern unverkennbar sei und daß die mit der Ueberwachung der Betriebssicherheit betrauten Organe mit allen Kräften danach streben, die Unfallgefahren zu verringern.

Die Art der Unfälle erschien unsere Leser aus folgender Zusammenstellung: an Dampfesseln und dergleichen 74 (49), an Motoren 55 (68), an Transmissionen 197 (189), an Arbeitsmaschinen 3061 (2698), an Fahrstühlen und Seilwerken 317 (263), an elektrischen Leitungen 35 (16), durch abspringende Stein- oder Metallsplitter 255 (202), beim Gebrauch von Handwerkszeug 1092 (953), durch Sprengstoffe oder explosive Gasgemische 72 (65), durch heiße oder ätzende Stoffe 593 (596), durch Einatmen giftiger Gase oder Dämpfe 10 (5), durch Stützen und Einwürfen von Erd- und Steinmassen, Zusammenbruch von Gerüsten und Gebäuden 128 (106), durch Fall von Gerüsten, Balkenlagen, Leitern, Treppen, von Wagen, aus Lufen, in Vertiefungen usw. 1433 (1277), beim Auf- und Abladen von Lasten, beim Fuhrwerks- und sonstigen Transportbetriebe 3695 (3250), durch Gerab- und Umfallen von Gegenständen 2236 (1918), durch Ausgleiten, Stolpern 1478 (1465), durch Eindringen von Fremdkörpern ins Auge 719 (633), durch scharfe Gegenstände, Anstoßen usw. 1801 (1470), sonstige Ursachen 637 (633).

Den Tod hatten 176 oder 1 Proz., schwere Verletzungen 769 oder 4,3 Proz., leichte Verletzungen 14 854 oder 83 Proz. aller gemeldeten Unfälle zur Folge.

Hauptbeteiligt an der Gesamtzahl und der Schwere der Unfälle ist das Baugewerbe, dann folgt die Maschinen-, dann die Nahrungsmittel-, die Metall- und die Holzindustrie.

Es wurden im ganzen 13 786 Anordnungen zur Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle getroffen. Bestrafungen von Unternehmern bzw. Betriebsleitern wegen Unterlassung der zur Sicherung der Arbeiter angeordneter Schutzmaßnahmen fanden in 112 Fällen in der Höhe von 2 bis 100 Mk. statt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der bayerischen Arbeiterbevölkerung haben sich nach den Berichten zwar für viele Arbeiterschichten durch freiwillige oder durch Lohnkämpfe erzwungene Lohnerhöhungen etwas erhöht, aber da die Preise der meisten Lebensbedürfnisse fortgesetzt steigen, könne von einer Besserung der Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung in vielen Branchen nicht gesprochen werden.

Lebhafter Fortschritt ist bezüglich der Einführung von jährlichem Urlaub fast in allen Bezirken zu beobachten.

Um die geistige Fortbildung der Arbeiterchaft bemühen sich, neben einer Anzahl von Volksbildungsvereinen namentlich die Arbeiterorgani-

ationen durch Veranstaltung von Fortbildungskursen, Vorträgen, Musik- und Theateraufführungen, Führungen durch Museen usw. Im allgemeinen wächst besonders in den größeren Städten bei der intelligenten Arbeiterchaft die Erkenntnis, daß eine möglichst umfassende allgemeine und fachliche Ausbildung zu den besten Mitteln zur Hebung des Arbeiterstandes gehört.

Die Gesamtzahl der erwachsenen Arbeiterinnen stieg um 8256 = 6,3 Proz. auf 139 032. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen wurden 4326, gegen 2105 im Vorjahre, ermittelt. Die enorme Steigerung dürfte in erster Linie auf das Inkrafttreten der neuen Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen zurückzuführen sein.

Die Verkürzung der Arbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen auf 10 Stunden bzw. auf 8 Stunden an den Vorabenden der Sonntag- und Feiertage brachte in der Großindustrie wenig Schwierigkeiten mit sich.

Die bewilligte Ueberarbeit gemäß § 138a der Gewerbeordnung ist leider infolge des neuen Schutzgesetzes gewaltig gestiegen. Es wurden wegen außergewöhnlicher Arbeitshäufung bewilligt (die in Klammern angeführten Ziffern sind die des Vorjahres): in 992 (274) Fällen für 524 (156) Betriebe mit 34 536 (14 043) Arbeiterinnen 11 257 (3249) Arbeitstage mit 680 092 (294 785) Ueberstunden. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen wurden also arg durchlöchert.

Uebertretungen der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bundesratsverordnungen sind viele zu verzeichnen, sie wurden in 34 Fällen mit 1 bis 60 Mk. Geldstrafe geahndet.

Die Sonntagsarbeit wird mehr und mehr als die teuerste und unbeliebteste Arbeit von den Unternehmern erkannt und ist deshalb und weil sie von den Gewerkschaften mit hohen Lohnzuschlägen belegt wird, in stetigem Rückgang begriffen. Strafen wegen Verfehlungen gegen die Sonntagsruhevorschriften wurden 75 bekannt in der Höhe von 1 bis 150 Mk.

Eine Mehrung der Arbeiterausstände brachte die Hebung der allgemeinen Geschäftslage mit sich. Die Gesamtzahl der Ausstände betrug 260 (im Vorjahre 171), die der Ausperrungen 76 (20), an den ersteren waren 18 968 (11 454), an den letzteren 19 712 (2146) Arbeiter beteiligt.

Die Gewerkschaftsorganisationen, ebenso aber auch die Unternehmerverbände machen in Bayern stetige Fortschritte.

Arbeitslosigkeit ist infolge der Besserung der Geschäftslage in erheblicherem Umfange nicht aufgetreten.

Brauereien.

Die Zahl der Betriebe in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, worunter sich die Brauereien, Mälzereien und Brennereien befinden, betrug 4074 mit insgesamt 30 776 Arbeitern und Arbeiterinnen. Revidiert davon wurden 1466 Betriebe mit 19 289 Beschäftigten. Ermittelt wurden folgende Zuwiderhandlungen: Gegen Bestimmungen über Anzeigen und Aushänge 88, Dauer der Beschäftigung 6, Mittagspause 5, Beschäftigung an Sonnabenden 55, Nachtarbeit 6, Beschäftigung der Wöchnerinnen 1. Bestraft wurde wegen aller dieser Zuwiderhandlungen nur eine Person, während in einem weiteren Falle das Verfahren noch schwebt.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen betr.: die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter: 291.

Sonntagsarbeit wurde 22 Betrieben für 35 Sonntage (5045 Arbeitsstunden) mit 499 Arbeitern gestattet.

An Einzelheiten aus den Brauereibetrieben meldet der Bericht: Im Münchener Bezirk weigerten sich die Arbeiter einer Brauerei in bequändeter Weise, das Auffatteln großer und schwerer Lagerfässer ohne mechanische Hilfsvorrichtungen weiterhin vorzunehmen wegen der Gefährlichkeit dieser

Arbeit. Die Betriebsleitung schaffte entsprechende Hebe- und Transporteinrichtungen an.

Aus dem Bezirk Oberbayern-Land wird gemeldet, daß die Durchführung der Vorschriften über das Behringswesen im Brauer- und im Müllegewerbe, wo früher diese Verhältnisse ganz unregelmäßig waren, befriedigende Fortschritte machte.

Aus demselben Bezirk wird gemeldet, daß an einem Brauereiaufzuge mit Göpelbetrieb ein Arbeiter — vermutlich infolge Ueberlastung und ungeschicklicher Bedienung der Bremse — durch Zurück-schnellen des Göpelarms einen tödlichen Schädelbruch erlitt. Die Anlage habe zwar den besonderen Unfallverhütungsvorschriften entsprochen, habe aber in baulicher Hinsicht Mängel aufgewiesen, so daß in Zukunft solchen Aufzugsgöpeln größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschenkt werden müsse.

Weiter wird aus diesem Bezirk gemeldet, daß die Bereitstellung von Trockeneinrichtungen für nasse Arbeitskleider in den Brauereien immer mehr Eingang finde, wodurch zugleich dem Uebelstande begegnet werde, daß die Dampfesselsräume und die Schlafräume zu diesem Zwecke benutzt werden.

Im Bericht aus dem Bezirk Unterfranken heißt es: Die Beschwerden der Arbeiterchaft über Sonntagsarbeiten lassen einen stetigen Rückgang erkennen. Insbesondere im Braugewerbe haben zu dieser Besserung die von der Arbeiterorganisation angeregten Tarifbestimmungen über die Sonntagsruhe beigetragen. In zwei Brauereien wurde gesetzlich unzulässige Sonntagsarbeit von der Gewerbeinspektion abgestellt, in 13 Brauereien wurde verlangt, daß die nach § 105c Abs. II der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse angelegt und rechtzeitig die Eintragungen gemacht werden. In 3 Brauereien wurde die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter während der Nacht und in 3 Brauereien während des Sonntags verboten.

Im Bezirk Schwaben wurden in 8 Brauereien und Mälzereien die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht eingehalten. In einem dieser Fälle wurde auch das Fahren an den Sonntagen als unzulässige Arbeit erklärt.

Mühlen.

Getreidemühlen, die der Gewerbeinspektion unterstellt sind, gab es in Bayern 1910 3751 mit 7043 Arbeitern. Revidiert wurden 682, also kaum der sechste Teil der Mühlen, mit 2240 Arbeitern.

Gegen Arbeiterinnenschutzbestimmungen verstießen 10 Betriebe. Gegen Bestimmungen zum Schutze jugendlicher Arbeiter verstießen 44 Mühlenbesitzer. Bestraft wurde deshalb keiner.

Sonntagsarbeit auf Grund des § 105f der Gewerbeordnung wurde 3 Mühlen bewilligt, 18 Arbeiter mußten infolgedessen 240 Sonntagsstunden arbeiten.

An Einzelheiten über die Mühlen bringt der Bericht folgendes: In Getreidemühlen sind noch immer viele Uebertretungen der auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung erlassenen Bundesratsverordnung über die Arbeitszeit zu beobachten. So wurde allein im Bezirk Niederbayern bei einer Revision von 108 Getreidemühlen in 11 Betrieben eine Ueberschreitung der sechzehnständigen Arbeitszeit ermittelt und der Mangel der Bundesratsverordnung vom 26. April 1899 fehlte in 44 Betrieben.

Im Bezirk Pfalz-Nord wurde in einer Mühle noch 36ständige Arbeitszeit ermittelt und deshalb Strafanzeige erstattet.

Im Bezirk Mittelfranken wurden ungesetzlich lange Arbeitszeiten festgestellt. Die Feststellung der Gesekwidrigkeit ist jedoch — so bemerkt der Bericht —, in den kleinen Mühlen mit ihren ziemlich unregelmäßigen Arbeitszeiten um so schwieriger, als die gesetzlichen Ruhezeiten häufig mit dem Einverständnis der Gesellen nicht genau beachtet werden.

Im Bericht aus dem Bezirk Unterfranken wird ebenfalls bemerkt, daß die Einhaltung der Bundesratsverordnung in den Mühlen noch unbefriedigende Besserung erkennen lasse.

Des weiteren wird allgemein bemerkt, daß in den Mühlen am häufigsten unzulässige Nacharbeit jugendlicher beanstandet werden mußte. Die Ausbeutungsvielfalt vieler Kleinmüller macht also noch immer nicht vor den halben Hindernis halt.

Ein kleiner Fortschritt ist allgemein in Bayern in der Frage der Sonntagsarbeit in den Mühlen zu verzeichnen. Bisher hat die Regierung alle Wassermühlen als solche mit vorwiegend oder ausschließlich unregelmäßiger Wasserkraft betriebene erachtet, und es konnte infolgedessen an allen Sonntagen in den Mühlen Bayerns den Mühlenarbeitern die Sonntagsruhe gestohlen werden. Das ist jetzt insofern etwas besser geworden, als nur 26, in einzelnen Bezirken auch 30 Sonntage zur Arbeit freigegeben sind.

Können die bayerischen Mühlenarbeiter volle Sonntagsruhe und kürzere Arbeitszeit, so bleibt ihnen nur ein Weg, sie müssen sich dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverbande anschließen. Dann wird's auch besser werden!

Das Wesen der privaten Volksversicherung.

II.

Aus dem Kapitel „Volksversicherung“ interessiert uns in hohem Maße, nach welchen Grundzügen sich die Volksversicherung organisiert und welches ihre Technik ist. Bei der Wertung der Volksversicherung muß man stets im Auge behalten, daß die privaten Lebensversicherungsgeellschaften kaufmännisch geleitete Unternehmen sind. Aber auch daran muß man denken, daß es die breiten Massen der minderbemittelten Volksschichten sind, um die es sich bei der Volksversicherung handelt. Für uns ist die zuletzt genannte Tatsache von entscheidender Bedeutung.

Will jemand bei der regulären Lebensversicherung eintreten, so ist gewöhnlich eine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben. Damit soll erreicht werden, daß eine Auslese stattfindet; die besseren Risiken ermöglichen den Versicherungen einen leichteren und sichereren Geschäftsgang. Die Risiken werden gleichmäßiger. Ganz anders geht die Volksversicherung vor. Für sie wären die Kosten der Untersuchung zu hoch und außerdem verhindert die Untersuchung den raschen Abschluß des Geschäftes, wodurch mancher veranlaßt würde, lieber ganz auf die Versicherung zu verzichten.

Würde man alle Risiken ausnahmslos übernehmen, dann tauchte die Gefahr auf, daß sich gerade die minderwertigen Leben in zu großer Zahl zur Versicherung drängten und so käme eine Antiselektion zustande. Um diese zu vermeiden, wendet die Volksversicherung Maßnahmen folgender Art an: Auf eine Reihe von Fragen muß der Gesuchsteller Auskunft geben. So z. B.: wie der Gesundheitszustand des Gesuchstellers und seiner Angehörigen ist, ob der Versicherungslustige einem gefährlichen Beruf angehört oder erbtlich belastet ist. Je nach der Beantwortung, die der Wahrheit entsprechen muß, wird der Gesuchsteller aufgenommen oder ausgeschlossen. Zudem muß der Agent noch bestimmte Angaben über die aufzunehmende Person machen und ein Urteil über sie abgeben. Vor allem soll er darauf sehen, daß die Leute, die aufgenommen werden wollen, gesund und in der Lage sind, die einzugehenden Bedingungen zu erfüllen.

Einige Volksversicherungen verzichten jedoch nicht oder nicht ganz auf ärztliche Untersuchungen, so die „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“, „Viktoria“ und „Nordstern“.

Bei einem kaufmännisch geleiteten Unternehmen ist es ohne weiteres verständlich, daß da, wo der Versicherungsunternehmer zur Beurteilung des einzelnen Risikos nur die Angaben des Agenten und des Antragstellers zur Hand hat, es nicht im Interesse beider Kontrahenten liegt, bei der Handhabung der Vertragsbestimmungen gar zu liberal zu sein. Dr. Söhner sagt hierüber: „Ein zu lazes Verfahren einer Gesellschaft, um nur möglichst hohe Bestandsziffern in ihren Prospekten angeben zu können, käme einer Gefährdung ihres eigenen Bestandes nahe.“ Die ärztliche Untersuchung wird bei der Volksversicherung im allgemeinen durch eine Wertzeit ersetzt. Aber diese (Karenczeit genannt) widerspricht geradezu dem Versicherungszweck, der doch darin besteht, die Versicherungssumme zu garantieren, einerlei wenn auch der Tod des Versicherten eintritt. Die Karenczeit dauert ein, zwei, drei, vier Jahre, und wenn der Versicherte innerhalb dieser Zeit stirbt, so werden, je nachdem das Ableben früher oder später eintritt, entweder nur die eingezahlten Prämien zurückgewährt oder auch ein kleinerer oder größerer Teil der Versicherungssumme ausbezahlt.

Bekanntlich unterhalten die einzelnen Gesellschaften ein großes Heer von Angestellten und Agenten. Daß die Versicherung stets nur auf die Angaben des zu Versicherenden und auf die des Agenten angewiesen sind, ist für sie ein Nachteil. Der Provision wegen wird der Agent über den Gesundheitszustand des Versicherten so günstig wie möglich urteilen, und, wie ein gewisser Kenner (Brigge) ausführt, ist Gefahr vorhanden, daß gewissenlose Agenten falsche Angaben der Versicherten aufheben, wenn nicht gar veranlassen. Das Risiko der Versicherung wird außer der Karenczeit noch abgeschwächt durch die Begrenzung der Versicherungssumme. Also auch die Begrenzung der Ver-

sicherungssumme soll den Verzicht auf die ärztliche Untersuchung mildern. Im Durchschnitt werden bei den deutschen Versicherungsanstalten 1000 bis 1500 Mark als Höchstsumme abgeschlossen. Doch gehen einige Gesellschaften weit über die genannte Maximalsumme hinaus. Die „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“ läßt die obere Grenze überhaupt offen.

Als durchschnittliche Versicherungssumme ergab sich im Jahre 1906 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei acht Gesellschaften ein Betrag von 139 Dollar, in England kamen bei 18 Anstalten auf eine Police 10 Pfund Sterling, in Deutschland betrug sie 1896 noch über 200 Mk., 1906 war sie bei 17 Gesellschaften auf 184 Mk. gesunken. In diesen Zahlen sehen wir, daß die durchschnittliche Versicherungssumme überall weit hinter der zulässigen Maximalversicherungssumme zurückbleibt. Die höheren Versicherungssummen sind nur so zu erklären, daß die Volksversicherung von Leuten in Anspruch genommen wird, die in der regulären Lebensversicherung abgelehnt wurden oder eine ärztliche Untersuchung zu vermeiden wünschen.

Die Organisationsgrundzüge sind bei den einzelnen Gesellschaften sehr verschieden. Während z. B. ein Teil der Versicherungen die Vedersche Sterbetafel für die Bevölkerung des Deutschen Reiches 1871 bis 1881 benutzt, verwendet ein anderer Teil die deutsche Sterbetafel M und VIII, die aus den Erfahrungen von 23 deutschen Lebensversicherungsgeellschaften an Personen mit unvollständiger ärztlicher Untersuchung abgeleitet wurde. Daneben werden noch benutzt: die sächsische und die preussische (1867 bis 1877). Der „Nordstern“ hat eine eigene Sterbetafel für seine Arbeiterversicherung. Der Zinsfuß, der neben der Sterbetafel als Rechnungsgrundlage dient, beträgt bei den meisten Gesellschaften noch 3½ Proz., einige sind aber schon auf 3 Proz. (dem Satz, der in der regulären Lebensversicherung die Regel ist) heruntergegangen. Verschieden ist auch die Art der Beitragsentrichtungen: die einen fordern wöchentliche, die anderen monatliche Zahlung, je eine Gesellschaft bewilligt Vierteljahresraten. Ebenso verhält es sich mit dem Rückkauf der Policen. Manche Gesellschaften gestatten dies, andere nicht.

Eine sehr bedenkliche Sache bei der Volksversicherung ist das Agentensystem, dieses verteuert den ganzen Apparat bedeutend. In der Anwerbung neuer Mitglieder (Akquisition) wie auch beim Inkasso werden Fehler gemacht. Einzelne Gesellschaften haben 10 000 und mehr Agenten; unter einer so großen Zahl kommt es nicht selten vor, daß sich die Agenten in der Gewährung von Vorteilen zu überbieten suchen. Der Fall, daß sich die Agenten derselben Gesellschaft Konkurrenz machen, zeigt, wie das Agentensystem zu wirken imstande ist. Von der abgeschlossenen Versicherung erhält der Agent 10 bis 30 Promille der Versicherungssumme als Abschlußprovision, die ihm je nach der Prämienzahlung in entsprechenden Raten bewilligt wird. Hört die Prämienzahlung auf, so erlischt auch sein Anspruch auf die weitere Provision. Die Inkassoprovision beträgt 10 bis 15 Proz. der angesammelten Beträge. Ihre Höhe wird mit dem Aufwand an Zeit und Mühe zu rechtfertigen gesucht, die das Einziehen der winzigen Beträge erfordert.

Wenn der Prämienbeitrag nicht am Fälligkeitstag bezahlt wird, so erlischt die Versicherung. Jedoch gewähren alle Versicherungen eine Respektfrist, der „Nordstern“ z. B. eine von zwei Wochen (natürlich ist diese viel zu kurz), andere Anstalten gewähren zwei bis drei Monate. Werden die nicht geleisteten Beiträge samt Zinsen innerhalb einer bestimmten Zeit, die auf drei, sechs oder zwölf Monate festgesetzt ist, nachgezahlt, so tritt allgemein eine bereits erloschene Versicherung wieder voll in Kraft. In vielen Fällen fordern manche Gesellschaften dann einen ärztlichen Gesundheitsnachweis, andere dagegen verzichten darauf, wenn nicht viel Zeit nach dem Verfall der Police verstrichen ist. Sie begnügen sich mit einer einfachen Gesundheitserklärung. Eine andere Art der Nachzahlung ist die: Jede Woche werden mehrere Beiträge gezahlt und so der Rückstand allmählich eingeholt. Beitragsfreiheit bei Ganzinvalidität gewähren nur zwei Gesellschaften.

Von der Unverfallbarkeit der Policen hat wohl schon jeder gehört. Damit hat es folgende Bewandnis: Je nachdem eine Versicherungspolice zwei, drei oder vier Jahre bestanden hat, so wird sie bei allen Gesellschaften unverfallbar. Der Versicherungsnehmer verliert nicht mehr schlechthin alle Rechte, selbst wenn er den Versicherungsvertrag nicht erfüllt. Unterläßt er jetzt die Prämienzahlung, so wird seine Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt. Diese ist dann unter denselben Fälligkeitsbedingungen zahlbar, aber von weiterer Prämienzahlung frei. Die Versicherungssumme wird in diesem Fall entsprechend den weniger gezahlten Prämien reduziert. Doch kommen hier grobe Mißgriffe vor. Manche Gesellschaften haben die Bestimmung getroffen, daß die Umwandlung in eine beitragsfreie Police drei bis sechs Monate spätestens nach dem Erlöschen der Versicherung beantragt werden muß. In der Praxis führt diese Bestimmung häufig zum Verfall, da der Antrag aus Unkenntnis der Versicherungsbedingungen oder aus Nachlässigkeit unterbleibt.

Der Rückkauf und die Beleihung der Police wird verschieden gehandhabt. Nach drei bis fünf Jahren kann der Versicherungsnehmer, der seine Versicherung aus irgendeinem Grunde aufgeben will, diese durch einen Teil der ihr zugehörigen Prämienreserven zurückkaufen. Der „Allgemeine deutsche Versicherungsverein“ zahlt dafür nach dreijährigem Bestande der Police 90 Proz. der Prämienreserve, die „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“, der „Nordstern“ u. a. 75 Proz. Die beiden größten deutschen Versicherungen: „Viktoria“ und „Friedrich Wilhelm“ dagegen gestatten keinen Rückkauf. Dies ist unter allen Umständen ein Mißstand. Soll die Volksversicherung auch nur halbwegs ihren Zweck erfüllen, so muß es dem Versicherten möglich sein, innerhalb einer bestimmten Frist seine eingezahlten Kapitalien (abzüglich des Risikos) zurückzuerhalten. Eine Beleihung der Police erfolgt bei einigen Gesellschaften in der Höhe von 60 bis 90 Proz. der Prämienreserve.

Um den Verfall der Versicherung zurückzuhalten, verwenden einige Versicherungen („Viktoria“, „Vita“ und andere) auf Antrag des Versicherten die Prämienreserve vorschußweise zur Beitragszahlung. So halten sie die Versicherung eventuell bis zur Erschöpfung der Reserve aufrecht. Der Versicherte hat aber die Pflicht, die so dargelegene Summe mit Zins zurückzuzahlen; geschieht dies nicht, dann verfällt die Versicherung anspruchlos nach dem Verbrauch der Reserve. Die „Sduna“ und „Vita“ legen die Versicherung auf Wunsch des Versicherten zeitweilig (bis zu zwei Jahren) außer Kraft. Dabei wird dann der Versicherungsbeginn um eine entsprechende Frist weiter datiert, was höchstens einer Erhöhung des Beitragsalters und damit eine kleine Minderung der Versicherungssumme bedeutet. Stirbt der Versicherte während dieser Aufschubzeit, so wird, wenn die Police schon drei Jahre in Kraft war, die volle Prämienreserve nebst den erworbenen Gewinnanteilen ausbezahlt.

Nach einer gewissen Zeit wird der Anspruch auf die Versicherung unanfechtbar. Die Unanfechtbarkeitsklausel besagt, daß die Gesellschaft nach Ablauf von drei bis fünf Jahren die Gültigkeit des Vertrages in keinem Falle mehr bestreiten kann: weder bei Selbstmord noch bei nachgewiesener falscher Angabe im Versicherungsvertrag oder bei ausschweifenden Lebenswandel. Geht man näher auf diese Klausel ein, so muß man sagen, daß sie auch nicht entfernt die Bedeutung hat, die ihr oft zugeschrieben wird. Der Fall wird äußerst selten eintreten, daß sich jemand das Leben nimmt, nur daß andere die Versicherungssumme erhalten und anderen Personen zuliebe (in dem entsprechenden Sinne) wird niemand einen ausschweifenden Lebenswandel führen. Innerhalb eines Zeitraumes von drei bis fünf Jahren, so, wie er vorgelesen ist, wird es sich schon herausstellen, ob jemand in entscheidenden Dingen falsche Angaben gemacht hat oder nicht.

Für den Kriegsfall ist die Bestimmung getroffen, daß die Versicherung erlischt, aber die volle Prämienreserve (soweit sie nicht beliehen ist) wird ausbezahlt. Einige Gesellschaften fordern für die Dauer des Krieges Zusatzprämien, und bei zwei Gesellschaften bleibt die Versicherung auch während des Krieges bestehen. Für den Übergang zu einem gefährlichen Beruf gelten besondere Bestimmungen.

Neuerdings ist auch die Diskonkussion über die Gewinnbeteiligung angeknüpft worden. Man kann ruhig sagen, daß man die Gewinnbeteiligung nur eingeführt hat, um ein Lockmittel für ein wenig unterrichtetes Publikum zu haben. Dr. Söhner schreibt darüber wörtlich: „Die nebenbei (die Gewinnbeteiligung) noch die angenehme Eigenschaft hat, der Gesellschaft selbst reelle Gewinne zuzuführen. Das Aufstellen von Doppeltarifen mit und ohne Gewinnbeteiligung ist logisch nicht zu rechtfertigen und praktisch nur dazu angetan, das Volksversicherungsgeschäft unruhig und undurchsichtig zu gestalten.“

Unsere Ausführungen über das Wesen der Volksversicherung klingen nicht sehr optimistisch aus. In dem hierauf folgenden Aufsatz werden wir noch mehr Gelegenheit haben, nachzuweisen, daß der volkswirtschaftliche Wert der Volksversicherung (so wie sie heute von privaten Gesellschaften betrieben wird) sehr überschätzt wird.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Wenn nicht alles täuscht, strengen sich die Unternehmer auf das höchste an, auch das Jahr 1911 noch zu einem Kampfsjahr erster Ordnung zu machen. Die nächste Zeit bringt uns, im Gegensatz zu allen Gewohnheit, noch recht große bedeutungsvolle Kämpfe, und es ist im Augenblick gar nicht abzusehen, welche Kreise die Maßnahmen der Scharfmacher noch ziehen werden. Fast hat es den Anschein, als wenn die jetzige Zeit der wirtschaftlichen Teuerung den Unternehmern sehr geeignet erscheint, die Arbeiterorganisationen anzugreifen. Offenkundiger hat es sich wohl seltener um einen Angriff seitens der Unternehmer gehandelt, als wie in dem jetzt angebrochenen

Aussperrung der Berliner Metallarbeiter. Wer den Kampf der Berliner Formier genau verfolgt hat, wird wissen, daß es sich bei diesem Kampfe um einen Streit handelt, der den Arbeitern mit Gewalt aufgebrängt wurde. Die Berliner Metallarbeiter konnten diesem Kampfe nicht ausweichen, wollten sie sich nicht den Vorwurf aufplätzen, daß es mit ihrer gewerkschaftlichen

Schulung nicht weit her wäre. Die Unternehmer hatten schon sowieso ein fröhliches Spiel mit der Organisation getrieben und die Verhandlungen über den ganzen Nachsommer hinaus ausgedehnt. Endlich war es aber doch gelungen, in den Hauptpunkten eine Einigung zu erzielen, und man tritt sich nur noch um die Festlegung der getroffenen Vereinbarungen und um die Form der Schlichtung etwaiger Differenzen. Mittlerweile war es Anfang Oktober geworden und die Arbeiter verlangten eine klare Antwort. Dieselbe zu einer am 5. Oktober stattfindenden Versammlung zu erlangen, scheiterte. Am 6. Oktober sollte nochmals verhandelt werden und auch dazu ließen sich die Arbeiter überreden in der gut begründeten Hoffnung, daß es zu einem Kampfe nicht kommen werde. In der Verhandlung zogen aber die Unternehmer die bereits gemachten Zugeständnisse sämtlich wieder zurück und die Organisationsleiter kamen mit leeren Händen heim. Daß ein solches An-der-Nase-Herumführen den Arbeitern den Rest der Friedensliebe mit Sturm nahm, darüber braucht man kein Wort zu verlieren. Aber auch nach dieser offenen Provokation erklärten die Verhandlungsvertreter, zu jeder Zeit zu Verhandlungen bereit zu sein. Nun wird es jeder organisierte Arbeiter aber auch verstehen, daß die Metallarbeiter nicht so ohne weiteres den Wünschen der Scharfmacher nachkommen werden, wenn diese erklären, daß auch sie verhandeln wollten, aber erst müßten die Streikenden die Arbeit wieder aufnehmen. Wer so Fingergelächel mit den Arbeitern gespielt hat, kann schwerlich auf die Erfüllung seiner Wünsche rechnen, die Arbeiter lehnten denn auch einstimmig dieses Angebot ab. Ja, man ist sich auf Seiten der Arbeiterorganisationen darüber sehr klar, daß diese Form der Verhandlung durch die Unternehmer gewünscht wird, weil sie wissen, daß eine moderne Gewerkschaft solche Zumutungen zurückweist und daß die Scharfmacher dann Anlaß nehmen, nach schärferen Mitteln zu greifen. So ist denn der Beschluß zustande gekommen, am 30. November 60 Proz. der Metallarbeiter auszusperrern, wenn bis dahin der Formstreik nicht aufgehoben ist. Die Metallindustrie haben in diesem Jahre schon des öfteren mit den in Frage kommenden Organisationen angebanden und sind dabei nicht recht auf ihre Kosten gekommen. Nur soll Berlin das Schlachtfeld abgeben, und dieses just drei Wochen vor dem Fest der Liebe. Wenn wir uns bei diesem Kampfe, resp. bei dieser angebotenen Aussperrung etwas länger aufgehalten haben, als der übliche Rahmen es eigentlich gestattet, so um dessentwillen, weil solch ein Riesenkampf eine große Anzahl von Organisationen und organisierten Arbeitern in Mitleidenschaft zieht, und wird jetzt schon mit annähernd 70 000 Personen gerechnet. Wir werden in unserer nächsten Rundschau darauf zurückkommen.

„Unter den deutschen Bergarbeitern gärt es gewaltig“, so schreiben wir bereits in unserer letzten Rundschau. In diesen drei Wochen haben die Unternehmer sich eifrig bemüht, den Bündnistoff noch zu vergrößern. Die Organisationen im Ruhrrevier haben in einer großen Zahl von Versammlungen, die durchweg gut besucht waren, Stellung zu den verschiedensten Fragen genommen. Nicht wenig tragen zu dieser Gärung auch die bevorstehenden Wahlen zum Vorgesetztenrat bei. Insbesondere trägt die mehr als schändliche Bestimmung, daß die Wahlkreise nach Bezirken gegliedert sein müssen, statt wie bisher nach Gemeinden, erheblich dazu bei. Der Besitzer muß also im Bezirk arbeiten. Bei der Fluktuation der Arbeiter im Bergwerksbetrieb, wo ein häufiger Wechsel an der Tagesordnung ist, will diese harte Bestimmung außerordentlich viel heißen, denn mit der Aufgabe der Arbeit verliert der Besitzer auch sein Amt. Daß diese Neuregelung ein Futter für die Gärten ist, versteht sich von selbst, sie hoffen, dadurch in diesen Institutionen die Oberhand zu bekommen. In den schlesischen Bezirken hat man den Arbeitern eine geringe Lohnforderung, welche angesichts der enormen Teuerung sehr berechnigt war, einfach abgelehnt und den verheirateten Grubenarbeitern Kartoffeln und Kraut zum Selbstkostenpreis überlassen. Abgesehen davon, daß die Qualität dieser Waren noch vielfach fraglicher Natur ist, werden die braven Elemente und die Beamten auch noch bevorzugt. Daß hierdurch die Erbitterung auf das höchst denkbare Maß steigt, ist leicht erklärlich. Wir haben schon früher nachgewiesen, daß seit den letzten vier Jahren die Schichtlöhne der Bergarbeiter fortwährend zurückgegangen sind und beträgt dieser Rückgang im Durchschnitt 39 Mk. pro Jahr und Arbeiter bei 300 Schichten. In England will man jetzt 8 Mk. pro Schicht erkämpfen und hat es den Anschein, daß die dortigen Organisationen Ernst mit dieser Forderung machen. Daß die Beschlüsse der letzten englischen Bergarbeiterkonferenz auf die deutschen Grubenarbeiter sehr zurückwirken, ist leicht verständlich. Deshalb auch die energischen Bemühungen, die Organisation schlagfertig zu machen und die Schar der Kämpfer zu vergrößern.

Die Aussperrung der Tabakarbeiter hat den von uns bereits angedeuteten Umfang in vollem Maße angenommen. Auch hier haben die Scharfmacher unter den Unternehmern die Oberhand gewonnen, um ihre dunklen Pläne durchzuführen zu können. Zurzeit sind 13000 Tabakarbeiter, darunter 5000 Arbeiterinnen, ausgesperrt. Die Aussperrung hat also auf Bremen und Hamburg übergegangen und führen die westfälischen Scharfmacher jetzt das große Wort, obgleich durch amtliches Material die überaus traurige Bezahlung der lippschen Arbeiter nachgewiesen wurde. Die inzwischen eingeleiteten Sammlungen der deutschen Gewerkschaften werden die ausgesperrten Arbeiter nach Kräften unterstützen und dafür sorgen, daß die Bäume der Unternehmer nicht in den Himmel wachsen. In Berlin wird der Kampf noch dadurch lebhaft unterstützt, indem die organisierte Arbeiterschaft nur dort Zigarren kauft, wo das grüne Plakat aushängt.

Zum Kampf der Lithographen und Stein-drucker ist zu berichten, daß die Aussperrung nach fünfwöchentlicher Dauer noch unverändert fortbesteht. Die Zahl der ausgesperrten Arbeiter ist zwar etwas geringer geworden, weil einige Firmen sich mit ihren Arbeitern geeinigt haben. Die Bemühungen der Unternehmer, die außerhalb der Arbeitgeberorganisation stehenden Unternehmer zur Aussperrung zu bewegen, haben sehr wenig oder so gut wie gar keinen Erfolg gehabt. Die Situation der Arbeiter steht daher nach wie vor recht gut. Zu erwähnen ist noch, daß die Klage gegen die Leipziger Buchdruckerhilfsarbeiter wegen Tarifbruch anlässlich der Arbeitsniederlegung bei dem Streik der Stein-drucker zuungunsten der

Arbeiter entschieden ist. Da nach Auffassung der Organisation die öffentlichen Gerichte mit der Sache vorläufig nichts zu tun haben, so ist Berufung eingelegt, um den im Tarif vorgesehene Instanzen zum Recht zu verhelfen.

Der Kampf der Hamburger Holzarbeiter ist nun nach zehnwöchiger Dauer mit einem vollen Siege für die Arbeiter beendet worden. Ein Vergleich der ursprünglichen Forderungen der Arbeiter mit dem jetzigen Schiedsspruch zeigt in interessanter Weise den geradezu eklatanten Einschnitt der Unternehmer. Bekanntlich war das Hauptstreitobjekt der paritätische Arbeitsnachweis, der seitens der Unternehmer zu einem Kampfmittel gegen die Organisation sich gestalten sollte. Ueber alle diese Dinge hat die Arbeiterschaft einen vollen Erfolg davon getragen, auf die der Holzarbeiterverband stolz sein darf.

In der Berliner Damenkonfektion ist es nun doch zum offenen Kampfe gekommen. Die Organisation der Schneider und Schneiderinnen steht auf dem Standpunkt, daß für diese Arbeiterschichten unbedingt eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen erfolgen muß, jede lose Vereinbarung sei ohne Wert. Die Unternehmer erklären einen Tarif für unmöglich, wollen aber in gewisser Form, in „bindender“ sagen die Unternehmer, die Löhne der Heimarbeiter aufbessern. Die Arbeiter erklären diese Bindung für vollständig ungenügend und beschloßen am 22. November, die Arbeit niederzulegen.

So steht also der Ausgang des Jahres 1911 unter zahlreichen großen Kämpfen, die um so tiefere Wunden schlagen können, als gleichzeitig eine bisher ungekannte Teuerung Hand in Hand mit diesem Mangel geht. Die Zuerst der Arbeiter, aus diesen Kämpfen als Sieger hervorzugehen, ist um so größer, je näher der Tag der Abrechnung rückt, an dem dem Unternehmertum mit und ohne Salzwasser die Quittung überreicht werden wird. Der 12. Januar 1912 wird auch die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter auf dem Posten finden.

Welches Interesse hat die Arbeiterschaft an der Organisation der Heimarbeiter?

Der sterbende Reichstag wird in aller Eile in letzter Stunde noch ein Gesetz zustande bringen, was über den Kreis der direkt Betroffenen hinaus für die Gesamtarbeiterschaft von Bedeutung ist: Das Hausarbeitsgesetz.

Den Anstoß zur Einbringung des Entwurfs gaben der Heimarbeiterkongreß von 1904 mit anschließender Ausstellung von Heimarbeiterzeugnissen und die Heimarbeiterausstellung von 1906. Das Interesse, das gerade dieser Ausstellung von höchster Seite aus entgegengebracht wurde — bekanntlich besuchte die deutsche Kaiserin die Ausstellung und gab dadurch Veranlassung, daß von da ab die Zahl der Besucher aus den Reihen der besitzenden Klasse sich auffallend stark mehrte —, ließ in den Augen vieler eine baldige Aenderung der Gesetzgebung zugunsten der Heimarbeiter erwarten. Diese Erwartungen, die übrigens von der Arbeiterschaft nicht geteilt wurden, haben sich nicht erfüllt. Es blieb beim alten. Gegen Ende des Jahres 1907 ist allerdings der Entwurf eines Hausarbeitsgesetzes dem Reichstage zugegangen, das jetzt endlich, nach nahezu vier Jahren, in aller Eile verabschiedet werden soll. Die Regierung und die Mehrheitsparteien im Reichstage werden voraussichtlich hierzu ihr möglichstes tun. Sie erhoffen von der Verabschiedung eines sozialpolitischen Gesetzes, das für die Armen, die Heimarbeiter und -arbeiterinnen bestimmt ist, eine günstige Einwirkung auf den Ausfall der Reichstagswahlen.

Nach all dem, was bisher über die Absichten der Regierung und der Mehrheitsparteien in bezug auf das Hausarbeitsgesetz laut geworden ist, wird dies den Heimarbeitern und -arbeiterinnen nicht das bringen, was sie dringend brauchen: gesetzliche Regelung der Mindestlöhne. Der Antrag, Lohnämter einzuführen, die diese Aufgabe erfüllen sollten, wurde in der Kommission und bisher auch im Plenum des Reichstages abgelehnt. Neuerdings ist die Rede davon, daß die Regierung beabsichtigt, dem Bundesrat das Recht zu geben, „Nachauschüsse“ einzusetzen, die aber die geforderte gesetzliche Lohnregelung nicht herbeiführen können, vielmehr nur beratende und anregende Körperchaften darstellen, die unter anderem auch den Abschluß von Tarifverträgen fördern sollen.

Recht steht — es ist dies auch auf dem im Januar d. J. von Vertretern der verschiedensten Richtungen veranstalteten Heimarbeiterkongreß zum Ausdruck gebracht worden —, daß das Hausarbeitsgesetz ohne die geforderten Lohnämter auf die Verhältnisse der Heimarbeiter durchaus nicht fördernd, wohl aber schädigend einwirken könne. Die geplanten Nachauschüsse bieten für die geforderten Lohnämter keinen Ersatz.

Bei dem traurigen Organisationsverhältnis der Heimarbeiter würden selbst Lohnämter nicht allein in stande sein, die traurigen Arbeitsbedingungen aus der Welt zu schaffen. Dies zeigen uns die Vorgänge in England. Dort bestehen seit 1900 Lohnämter. Nach dem letzten internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung haben vielfach aber die Heimarbeiter zum Streik greifen müssen, um den von den Lohnämtern festgesetzten Bedingungen Anerkennung zu verschaffen. Dies zeigt natürlich das Vorhandensein einer starken Organisation der Heimarbeiter voraus, an der es leider noch immer in Deutschland mangelt. Dies ist bekannt. Bekannt sind auch die Schwierigkeiten, die der Gewinnung von Heimarbeitern — meist Frauen und Töchter der Arbeiterklasse — entgegenstehen. Bekannt sind aber auch die Folgen, die sich hieraus ergeben.

Wiederholt haben sich deshalb die Gewerkschaftskongresse mit dieser Frage beschäftigt und den organisierten Arbeitern zur Pflicht gemacht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß ihre Familienangehörigen, die Heimarbeit verrichten, sich den zuständigen Organisationen anschließen. Dies ist auf dem Kölner, dem Hamburger und dem Dresdener Gewerkschaftskongreß geschehen. Ein Abjaß der auf diesem Kongreß in der Frage der Heimarbeiter angenommenen Resolution lautet:

„Der organisierten Arbeiterschaft macht es der Kongreß zur Pflicht, die Bestrebungen zur Organisation der Heimarbeiter nach Kräften zu unterstützen, vor allem dafür zu sorgen, daß ihre gewerblich tätigen weiblichen Familienangehörigen sich ihrer Berufsorganisation anschließen.“

Was die mangelhafte Organisation der Heimarbeiter und -arbeiterinnen für Wirkungen zeitigt, ist erst in letzter

Zeit bei der vom Verband der Schneider geführten Bewegung in der Wäschebranche bewiesen worden. Sie wäre günstiger verlaufen, wenn die Arbeiterorganisation sich auf eine größere Anzahl organisierter Arbeiterinnen hätte stützen können.

Daß unter den elenden Verhältnissen in der Heimarbeit die gesamte Arbeiterschaft leidet, ist selbstverständlich. Höhere Stücklöhne — für Heimarbeit kommt meist Akkordarbeit in Frage — würde den Frauen der Arbeiterklasse, die einen großen Prozentsatz der Heimarbeiterinnen stellen, ermöglichen, sich mehr der Versorgung des Haushaltes, der Pflege und der Erziehung der Kinder zu widmen. Es braucht wohl nicht erst besonders auseinandergelegt zu werden, welche Vorteile hieraus der Arbeiterfamilie erwachsen würden. Kürzere Arbeitszeit wäre auch in Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterfrau dringend zu wünschen, die sich heute in doppelter Arbeit aufreibt und Körper und Geist ruiniert. Nirgends braucht solange gearbeitet werden, um annehmbare Verdienste zu erzielen, als in der Heimarbeit.

Wie nun in allen anderen Fragen, so werden auch in der Frage der Heimarbeit durchgreifende Reformen erst durch die Heimarbeiter selbst geschaffen werden können. Die Vorbedingung hierfür, der Zusammenschluß der Heimarbeiter und -arbeiterinnen in die gewerkschaftlichen Organisationen fehlt aber bis jetzt und ist so schwer herbeizuführen. Hauptsächlich deshalb, weil die in der Heimarbeit Beschäftigten allein arbeiten. Der Zusammenschluß ist aber heute dringender als je. Deshalb richten wir auch an dieser Stelle noch einmal die schon wiederholt ausgesprochene Bitte an alle Arbeiter, in deren Hause Heimarbeit verrichtet wird, die Familienangehörigen über die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation aufzuklären und sie zum Anschluß an die in Frage kommenden Verbände zu veranlassen.

Wie sich die Arbeiterschaft der verschiedensten Berufe durch jahrelange Kämpfe und durch Stärkung der Organisation Anerkennung verschafft und Berücksichtigung der gestellten Forderungen erreicht hat, so wird dies auch den in der Heimarbeit beschäftigten Männern und Frauen möglich sein, wenn auch diese erst in starken Organisationsbereinigten, dem vereinigten Unternehmertum entgegengetreten können. Es ist ein trauriges Leben, das die Heimarbeiter führen. Bei gutem Willen ist es der organisierten Arbeiterschaft möglich, es glücklicher und sonniger zu gestalten.

Wirtschaftliche Rundschau.
Neue Fusionen: Braunkohlenproduktion und Versicherungsgewerbe — Oesterreichisches Petroleumkartell — Eisen- und Kohlenstatistik.

Während in den Vereinigten Staaten, zum Teil in jeltjanster und bejremdenster Weise, der Kampf gegen die großen, konkurrenzunfähigen kapitalistischen Vereinigungen fortgeführt wird, schreitet bei uns die Fusionierung und Syndizierung bisher selbständiger Unternehmer zusehends weiter.

So wird vom mitteldeutschen Braunkohlengebiet die bevorstehende Verschmelzung dreier Werke angekündigt: der Westfälisch-Weissenfelder Braunkohlen-Aktiengesellschaft, die seit 1885 besteht, also mit zu den ältesten Betrieben zählt, mit der Walsauer Braunkohlenindustrie Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft Christoph-Friedrich. Den Namen für die mit 14 Millionen Mark Aktienkapital auszustattende neue Vereinigung gibt zwar das erwählte älteste Unternehmen her, dessen Aktienkapital bisher 3½ Millionen Mark betrug. Den Hauptbestandteil bildet jedoch die zuletzt genannte Gewerkschaft, auf die allein von den 14 Millionen Mark Aktien des Konzerns 6 Millionen Mark entfallen. Hier stoßen wir zugleich auf den eigentlichen Träger der ganzen Umbildung; denn sämtliche bisherigen 100 Anteile von Christoph-Friedrich befinden sich in den Händen einer von der Diskontogesellschaft geleiteter Gruppe, und der Diskontogesellschaft ist nunmehr die führende Stellung bei der mehr als verdoppelten Kapitalverbindung gesichert. Erst vor kurzem gliederten auf demselben mitteldeutschen Produktionsgebiet die N. N. bedingten Montanwerke die Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung und die Raunburger Braunkohlen-Aktiengesellschaft an. Die erworbene breitere Grundlage soll den Beteiligten wohl zugleich eine festeren Position bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Mitteldeutschen Braunkohlensyndikats verschaffen, das vorläufig nur bis zum 1. April 1914 abgeschlossen ist. Die starken Konzerne, im Gegensatz zu den kapitalstärkeren, einseitigeren Konkurrenten, pochen darauf, daß sie auch einer syndikatslosen Zeit unbesorgter entgegenstehen könnten und daß daher die kleineren gut tun würden, die Bedingungen der Großen anzunehmen. „Neben den gut eingeführten alten Britenmarken und Maßproben“, heißt es in der Pressemitteilung über die neue Fusion, „neben allen Sorten von Kohle und dem für den Konsum unentbehrlichen Grubekoks erlangt die Gesellschaft durch die Einbeziehung der Gewerkschaft Christoph-Friedrich die Verfügung über eine große, noch erheblich vergrößerungsfähige Britenproduktion, die dank der technischen Leistungsfähigkeit des Zagebaues und der Fabriken in Lütgendorf mit außergewöhnlich niedrigen Selbstkosten hergestellt werden kann, so daß für Kampfzeiten auch bei Preisen unter den Selbstkosten der alten Werke immer noch Gewinne erzielt werden können.“ Die Fusion selber wird also hier eine große Ersparnis an toten Produktionskosten der zerstückelten Betriebsweise nachgerühmt, was nach außen hin natürlich wieder als Hebung der Konkurrenzfähigkeit und Konkurrenzüberlegenheit wirkt.

Die Versicherungsbranche, in der es bekanntlich an Interessengemeinschaften und Wettbewerbsregelungen aller Art nicht fehlt, betrifft das Fusionsprojekt der Gesellschaften „Hamburg“ und „Wita-Mannheim“. Die „Wita“ betreibt die Lebens-, Unfall-, Militärdienst- und Volksversicherung; ihr Versicherungsbestand war Ende 1910 69 447 Policen mit 35,72 Millionen Mark Kapital; an Aktien wurden im Gründungsjahr 1901 2 Millionen Mark, dann nochmals 1903 1 Million Mark ausgegeben. Die „Hamburg“ — 1897 mit 4 Millionen Mark Aktienkapital gegründet, das sich bis 1910 auf 5,60 Millionen Mark steigerte — will die gesamten Aktien des Mannheimer Instituts übernehmen; sie betreibt die Feuer-, Transport-, Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Einbruchdiebstahlversiche-

Des weiteren wird allgemein bemerkt, daß in den Mühlen am häufigsten unzulässige Nacharbeit jugendlicher beanstandet werden mußte. Die Ausbeutungswut vieler Kleinmüller macht also noch immer nicht vor den halben Kindern halt.

Ein kleiner Fortschritt ist allgemein in Bayern in der Frage der Sonntagsarbeit in den Mühlen zu verzeichnen. Bisher hat die Regierung alle Wassermühlen als solche mit vorwiegend oder ausschließlich unregelmäßiger Wasserkraft betriebene erachtet, und es konnte infolgedessen an allen Sonntagen in den Mühlen Bayerns den Mühlenarbeitern die Sonntagsruhe gestohlen werden. Das ist jetzt insofern etwas besser geworden, als nur 26, in einzelnen Bezirken auch 30 Sonntage zur Arbeit freigegeben sind.

Wollen die bayerischen Mühlenarbeiter volle Sonntagsruhe und kürzere Arbeitszeit, so bleibt ihnen nur ein Weg, sie müssen sich dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverbande anschließen. Dann wird's auch besser werden!

Das Wesen der privaten Volksversicherung.

II.

Aus dem Kapitel „Volksversicherung“ interessiert uns in hohem Maße, nach welchen Grundzügen sich die Volksversicherung organisiert und welches ihre Technik ist. Bei der Wertung der Volksversicherung muß man stets im Auge behalten, daß die privaten Lebensversicherungsgeellschaften kaufmännisch geleitete Unternehmen sind. Aber auch daran muß man denken, daß es die breiten Massen der minderbemittelten Volksschichten sind, um die es sich bei der Volksversicherung handelt. Für uns ist die zuletzt genannte Tatsache von entscheidender Bedeutung.

Will jemand bei der regulären Lebensversicherung eintreten, so ist gewöhnlich eine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben. Damit soll erreicht werden, daß eine Risikoerhöhung; die besseren Risiken ermöglichenden den Versicherungen einen leichteren und sichereren Geschäftsgang. Die Risiken werden gleichmäßiger. Ganz anders geht die Volksversicherung vor. Für sie wären die Kosten der Untersuchung zu hoch und außerdem verhinderte die Untersuchung den raschen Abschluß des Geschäftes, wodurch mancher veranlaßt würde, lieber ganz auf die Versicherung zu verzichten.

Würde man alle Risiken ausnahmslos übernehmen, dann tauchte die Gefahr auf, daß sich gerade die minderwertigen Leben in zu großer Zahl zur Versicherung drängten und so käme eine Antiselektion zustande. Um diese zu vermeiden, wendet die Volksversicherung Maßnahmen folgender Art an: Auf eine Reihe von Fragen muß der Gesuchsteller Auskunft geben. So z. B.: wie der Gesundheitszustand des Gesuchstellers und seiner Angehörigen ist, ob der Versicherungslustige einem gefährlichen Beruf angehört oder erblich belastet ist. Je nach der Beantwortung, die der Wahrheit entsprechen muß, wird der Gesuchsteller aufgenommen oder ausgeschlossen. Zudem muß der Agent nach bestimmte Angaben über die aufzunehmende Person machen und ein Urteil über sie abgeben. Vor allem soll er darauf sehen, daß die Leute, die aufgenommen werden wollen, gesund und in der Lage sind, die einzugehenden Bedingungen zu erfüllen.

Einige Volksversicherungen verzichten jedoch nicht oder nicht ganz auf ärztliche Untersuchungen, so die „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“, „Viktoria“ und „Nordstern“.

Bei einem kaufmännisch geleiteten Unternehmen ist es ohne weiteres verständlich, daß da, wo der Versicherungsunternehmer zur Beurteilung des einzelnen Risikos nur die Angaben des Agenten und des Antragstellers zur Hand hat, es nicht im Interesse beider Kontrahenten liegt, bei der Handhabung der Vertragsbestimmungen gar zu liberal zu sein. Dr. Söhner sagt hierüber: „Ein zu lazes Verfahren einer Gesellschaft, um nur möglichst hohe Bestandsziffern in ihren Prospekten angeben zu können, käme einer Gefährdung ihres eigenen Bestandes nahe.“ Die ärztliche Untersuchung wird bei der Volksversicherung im allgemeinen durch eine Wartezeit ersetzt. Aber diese (Karenzzeit genannt) widerspricht geradezu dem Versicherungszweck, der doch darin besteht, die Versicherungssumme zu garantieren, einerlei wenn auch der Tod des Versicherten eintritt. Die Karenzzeit dauert ein, zwei, drei, vier Jahre, und wenn der Versicherte innerhalb dieser Zeit stirbt, so werden, je nachdem das Ableben früher oder später eintritt, entweder nur die eingezahlten Prämien zurückgewährt oder auch ein kleinerer oder größerer Teil der Versicherungssumme ausbezahlt.

Bekanntlich unterhalten die einzelnen Gesellschaften ein großes Heer von Angestellten und Agenten. Daß die Versicherung stets nur auf die Angaben des zu Versicherenden und auf die des Agenten angewiesen sind, ist für sie ein Nachteil. Der Provision wegen wird der Agent über den Gesundheitszustand des Versicherten so günstig wie möglich urteilen, und, wie ein genauer Kenner (Brigge) ausführt, ist Gefahr vorhanden, daß gewissenlose Agenten falsche Angaben der Versicherten aufheben, wenn nicht gar veranlassen. Das Risiko der Versicherung wird außer der Karenzzeit noch abgeschwächt durch die Begrenzung der Versicherungssumme. Wo auch die Begrenzung der Ver-

sicherungssumme soll den Verzicht auf die ärztliche Untersuchung mildern. Im Durchschnitt werden bei den deutschen Versicherungsanstalten 1000 bis 1500 Mark als Höchstsumme abgeschlossen. Doch gehen einige Gesellschaften weit über die genannte Maximalsumme hinaus. Die „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“ läßt die obere Grenze überhaupt offen.

Als durchschnittliche Versicherungssumme ergab sich im Jahre 1906 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei acht Gesellschaften ein Betrag von 139 Dollar, in England kamen bei 18 Anstalten auf eine Police 10 Pfund Sterling, in Deutschland betrug sie 1896 noch über 200 Mk., 1906 war sie bei 17 Gesellschaften auf 184 Mk. gesunken. In diesen Zahlen sehen wir, daß die durchschnittliche Versicherungssumme überall weit hinter der zulässigen Maximalversicherungssumme zurückbleibt. Die höheren Versicherungen sind nur so zu erklären, daß die Volksversicherung von Leuten in Anspruch genommen wird, die in der regulären Lebensversicherung abgelehnt wurden oder eine ärztliche Untersuchung zu vermeiden wünschen.

Die Organisationsgrundzüge sind bei den einzelnen Gesellschaften sehr verschieden. Während z. B. ein Teil der Versicherungen die Beckerische Sterbetafel für die Bevölkerung des Deutschen Reiches 1871 bis 1881 benutzt, verwendet ein anderer Teil die deutsche Sterbetafel M und W III, die aus den Erfahrungen von 23 deutschen Lebensversicherungsgeellschaften an Personen mit unvollständiger ärztlicher Untersuchung abgeleitet wurde. Daneben werden noch benutzt: die sächsische und die preussische (1867 bis 1877). Der „Nordstern“ hat eine eigene Sterbetafel für seine Arbeiterversicherung. Der Zusatz, der neben der Sterbetafel als Rechnungsgrundlage dient, beträgt bei den meisten Gesellschaften noch 3 1/2 Proz., einige sind aber schon auf 3 Proz. (dem Satz, der in der regulären Lebensversicherung die Regel ist) heruntergegangen. Verschieden ist auch die Art der Beitragsentrichtungen: die einen fordern wöchentliche, die anderen monatliche Zahlung, je eine Gesellschaft bewilligt Vierteljahresraten. Ebenso verhält es sich mit dem Rückkauf der Policen. Manche Gesellschaften gestatten dies, andere nicht.

Eine sehr bedenkliche Sache bei der Volksversicherung ist das Agentensystem, dieses verteuert den ganzen Apparat bedeutend. In der Anwendung neuer Mitglieder (Affiliation) wie auch beim Zinssatz werden Fehler gemacht. Einzelne Gesellschaften haben 10 000 und mehr Agenten; unter einer so großen Zahl kommt es nicht selten vor, daß sich die Agenten in der Gewährung von Vorteilen zu überbieten suchen. Der Fall, daß sich die Agenten derselben Gesellschaft Konkurrenz machen, zeigt, wie das Agentensystem zu wirken imstande ist. Von der abgeschlossenen Versicherung erhält der Agent 10 bis 30 Promille der Versicherungssumme als Abschlußprovision, die ihm je nach der Prämienzahlung in entsprechenden Raten bewilligt wird. Hört die Prämienzahlung auf, so erlischt auch sein Anspruch auf die weitere Provision. Die Zinssopprovision beträgt 10 bis 15 Proz. der angeammelten Beträge. Ihre Höhe wird mit dem Aufwand an Zeit und Mühe zu rechtfertigen gesucht, die das Einziehen der winzigen Beträge erfordert.

Wenn der Prämienbeitrag nicht am Fälligkeitstag bezahlt wird, so erlischt die Versicherung. Jedoch gewähren alle Versicherungen eine Respektfrist, der „Nordstern“ z. B. eine von zwei Wochen (natürlich ist diese viel zu kurz), andere Anstalten gewähren zwei bis drei Monate. Werden die nicht geleisteten Beiträge samt Zinsen innerhalb einer bestimmten Zeit, die auf drei, sechs- oder zwölf Monate festgesetzt ist, nachgezahlt, so tritt allgemein eine bereits erloschene Versicherung wieder voll in Kraft. In vielen Fällen fordern manche Gesellschaften dann einen ärztlichen Gesundheitsnachweis, andere dagegen verzichten darauf, wenn nicht viel Zeit nach dem Verfall der Police verstrichen ist. Sie begnügen sich mit einer einfachen Gesundheitserklärung. Eine andere Art der Nachzahlung ist die: Jede Woche werden mehrere Beiträge gezahlt und so der Rückstand allmählich eingeholt. Beitragsfreiheit bei Ganzinvalidität gewähren nur zwei Gesellschaften.

Von der Unverfallbarkeit der Policen hat wohl schon jeder gehört. Damit hat es folgende Bewandnis: Je nachdem eine Versicherungspolice zwei, drei oder vier Jahre bestanden hat, so wird sie bei allen Gesellschaften unverfallbar. Der Versicherungsnehmer verliert nicht mehr schlechthin alle Rechte, selbst wenn er den Versicherungsvertrag nicht erfüllt. Unterläßt er jetzt die Prämienzahlung, so wird seine Versicherung in eine beitragsfreie umgewandelt. Diese ist dann unter denselben Fälligkeitsbedingungen zahlbar, aber von weiterer Prämienzahlung frei. Die Versicherungssumme wird in diesem Fall entsprechend den weniger gezahlten Prämien reduziert. Doch kommen hier grobe Mißgriffe vor. Manche Gesellschaften haben die Bestimmung getroffen, daß die Umwandlung in eine beitragsfreie Police drei bis sechs Monate spätestens nach dem Erlöschen der Versicherung beantragt werden muß. In der Praxis führt diese Bestimmung häufig zum Verfall, da der Antrag aus Unkenntnis der Versicherungsbedingungen oder aus Nachlässigkeit unter-

Der Rückkauf und die Beleihung der Police wird verschieden gehandhabt. Nach drei bis fünf Jahren kann der Versicherungsnehmer, der seine Versicherung aus irgendeinem Grunde aufgeben will, diese durch einen Teil der ihr zugehörigen Prämienreserven zurückkaufen. Der „Allgemeine deutsche Versicherungsverein“ zahlt dafür nach dreijährigem Bestande der Police 90 Proz. der Prämienreserve, die „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“, der „Nordstern“ u. a. 75 Proz. Die beiden größten deutschen Versicherungen: „Viktoria“ und „Friedrich Wilhelm“ dagegen gestatten keinen Rückkauf. Dies ist unter allen Umständen ein Mißstand. Soll die Volksversicherung auch nur halbwegs ihren Zweck erfüllen, so muß es dem Versicherten möglich sein, innerhalb einer bestimmten Frist seine eingezahlten Kapitalien (abzüglich des Risikos) zurückzuerhalten. Eine Beleihung der Police erfolgt bei einigen Gesellschaften in der Höhe von 60 bis 90 Proz. der Prämienreserve.

Um den Verfall der Versicherung zurückzuhalten, verwenden einige Versicherungen („Viktoria“, „Vita“ und andere) auf Antrag des Versicherten die Prämienreserve vorschußweise zur Beitragszahlung. So halten sie die Versicherung eventuell bis zur Erschöpfung der Reserve aufrecht. Der Versicherte hat aber die Pflicht, die so dargeliehene Summe mit Zins zurückzuzahlen; geschieht dies nicht, dann verfällt die Versicherung anspruchlos nach dem Verbrauch der Reserve. Die „Sduna“ und „Vita“ setzen die Versicherung auf Wunsch des Versicherten zeitweilig (bis zu zwei Jahren) außer Kraft. Dabei wird dann der Versicherungsbeginn um eine entsprechende Frist weiter datiert, was höchstens einer Erhöhung des Beitragsalters und damit eine kleine Minderung der Versicherungssumme bedeutet. Stirbt der Versicherte während dieser Aufschubzeit, so wird, wenn die Police schon drei Jahre in Kraft war, die volle Prämienreserve nebst den ermorbenen Gewinnanteilen ausbezahlt.

Nach einer gewissen Zeit wird der Anspruch auf die Versicherung unanfechtbar. Die Unanfechtbarkeitsklausel besagt, daß die Gesellschaft nach Ablauf von drei bis fünf Jahren die Gültigkeit des Vertrages in keinem Falle mehr bestreiten kann: weder bei Selbstmord noch bei nachgewiesener falscher Angabe im Versicherungsvertrag oder bei ausschweifendem Lebenswandel. Geht man näher auf diese Klausel ein, so muß man sagen, daß sie auch nicht entfernt die Bedeutung hat, die ihr oft zugeschrieben wird. Der Fall wird äußerst selten eintreten, daß sich jemand das Leben nimmt, nur daß andere die Versicherungssumme erhalten und anderen Personen zuliebe (in dem entsprechenden Sinne) wird niemand einen ausschweifenden Lebenswandel führen. Innerhalb eines Zeitraumes von drei bis fünf Jahren, so, wie er vorgehen ist, wird es sich schon herausstellen, ob jemand in entscheidenden Dingen falsche Angaben gemacht hat oder nicht.

Für den Kriegsfall ist die Bestimmung getroffen, daß die Versicherung erlischt, aber die volle Prämienreserve (soweit sie nicht beliehen ist) wird ausbezahlt. Einige Gesellschaften fordern für die Dauer des Krieges Zusatzprämien, und bei zwei Gesellschaften bleibt die Versicherung auch während des Krieges bestehen. Für den Übergang zu einem gefährlichen Beruf gelten besondere Bestimmungen.

Neuerdings ist auch die Diskussion über die Gewinnbeteiligung angeschnitten worden. Man kann ruhig sagen, daß man die Gewinnbeteiligung nur eingeführt hat, um ein Lockmittel für ein wenig unterrichtetes Publikum zu haben. Dr. Söhner schreibt darüber wörtlich: „Die nebenbei (die Gewinnbeteiligung) noch die angenehme Eigenschaft hat, der Gesellschaft selbst reelle Gewinne zuzuführen.“ Das Aufstellen von Doppeltarifen mit und ohne Gewinnbeteiligung ist logisch nicht zu rechtfertigen und praktisch nur dazu angetan, das Volksversicherungsgeschäft unruhig und undurchsichtig zu gestalten.“

Unsere Ausführungen über das Wesen der Volksversicherung klingen nicht sehr optimistisch aus. In dem hierauf folgenden Aufsatz werden wir noch mehr Gelegenheit haben, nachzuweisen, daß der volkswirtschaftliche Wert der Volksversicherung (so wie sie heute von privaten Gesellschaften betrieben wird) sehr überschätzt wird.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Wenn nicht alles täuscht, strengen sich die Unternehmer auf das höchste an, auch das Jahr 1911 noch zu einem Kampfsjahr erster Ordnung zu machen. Die nächste Zeit bringt uns, im Gegensatz zu aller Gewohnheit, noch recht große bedeutungsvolle Kämpfe, und es ist im Augenblick gar nicht abzusehen, welche Kreise die Maßnahmen der Scharfmacher noch ziehen werden. Fast hat es den Anschein, als wenn die jetzige Zeit der wirtschaftlichen Teuerung den Unternehmern sehr geeignet erscheint, die Arbeiterorganisationen anzugreifen. Offenkundiger hat es sich wohl seltener um einen Angriff seitens der Unternehmer gehandelt, als wie in den jetzt angebrochenen

Aussperrung der Berliner Metallarbeiter. Wer den Kampf der Berliner Formier genau verfolgt hat, wird wissen, daß es sich bei diesem Kampfe um einen Streit handelt, der den Arbeitern mit Gewalt aufgebrängt wurde. Die Berliner Metallarbeiter konnten diesem Kampfe nicht ausweichen, wollten sie sich nicht den Vorwurf auslasten, daß es mit ihrer gewerkschaftlichen

Schulung nicht weit her wäre. Die Unternehmer hatten schon sowieso ein frivoles Spiel mit der Organisation getrieben und die Verhandlungen über den ganzen Nachsommer hinaus ausgedehnt. Endlich war es aber doch gelungen, in den Hauptpunkten eine Einigung zu erzielen, und man tritt sich nur noch um die Festlegung der getroffenen Vereinbarungen und um die Form der Schlichtung etwaiger Differenzen. Mittlerweile war es Anfang Oktober geworden und die Arbeiter verlangten eine klare Antwort. Diese wurde zu einer am 5. Oktober stattfindenden Versammlung zu erlangen, scheiterte. Am 6. Oktober sollte nochmals verhandelt werden und auch dazu ließen sich die Arbeiter überreden in der gut begründeten Hoffnung, daß es zu einem Kampfe nicht kommen werde. In der Verhandlung zogen aber die Unternehmer die bereits gemachten Zugeständnisse sämtlich wieder zurück und die Organisationsleiter kamen mit leeren Händen heim. Daß ein solches An-der-Nase-Herumführen der Arbeiter den Geist der Friedensliebe mit Sturm nahm, darüber braucht man kein Wort zu verlieren. Aber auch nach dieser offenen Provokation erklärten die Verhandlungsvertreter, zu jeder Zeit zu Verhandlungen bereit zu sein. Nun wird es jeder organisierte Arbeiter aber auch verstehen, daß die Metallarbeiter nicht so ohne weiteres den Wünschen der Scharfmacher nachkommen werden, wenn diese erklären, daß auch sie verhandeln wollten, aber erst müßten die Streikenden die Arbeit wieder aufnehmen. Wer so Fangball mit den Arbeitern gespielt hat, kann schwerlich auf die Erfüllung seiner Wünsche rechnen, die Arbeiter lehnten denn auch einmütig dieses Angebot ab. Ja, man ist sich auf Seiten der Arbeiterorganisationen darüber sehr klar, daß diese Form der Verhandlung durch die Unternehmer gemüßigt wird, weil sie wissen, daß eine moderne Gewerkschaft solche Zumutung zurückweist und daß die Scharfmacher dann Anlaß nehmen, nach schärferen Mitteln zu greifen. So ist denn der Beschluß zustande gekommen, am 30. November 60 Proz. der Metallarbeiter auszusperrern, wenn bis dahin der Formstreik nicht aufgehoben ist. Die Metallindustrie haben in diesem Jahre schon des öfteren mit den in Frage kommenden Organisationsangehörigen und sind dabei nicht recht auf ihre Kosten gekommen. Nur soll Berlin das Schlachtfeld abgeben, und dieses just drei Wochen vor dem Fest der Liebe. Wenn wir uns bei diesem Kampfe, resp. bei dieser angeordneten Aussperrung etwas länger aufgehalten haben, als der übliche Rahmen es eigentlich gestattet, so um dessen willen, weil solch ein Niesenkampf eine große Anzahl von Organisationen und organisierten Arbeitern in Mitleidenschaft zieht, und wird jetzt schon mit annähernd 70 000 Personen gerechnet. Wir werden in unserer nächsten Rundschau darauf zurückkommen.

„Unter den deutschen Bergarbeitern gärt es gewaltig“, so schreiben wir bereits in unserer letzten Rundschau. In diesen drei Wochen haben die Unternehmer sich eifrig bemüht, den Zündstoff noch zu vergrößern. Die Organisationen im Ruhrrevier haben in einer großen Zahl von Versammlungen, die durchweg gut besucht waren, Stellung zu den verschiedensten Fragen genommen. Nicht wenig tragen zu dieser Gärung auch die bevorstehenden Wahlen zum Verlegerbergricht bei. Insbesondere trägt die mehr als schikanöse Bestimmung, daß die Wahlkreise nach Bezirken gegliedert sein müssen, statt wie bisher nach Gemeinden, erheblich dazu bei. Der Besitzer muß also im Bezirk arbeiten. Bei der Fluktuation der Arbeiter im Bergwerksbetrieb, wo ein häufiger Wechsel an der Tagesordnung ist, will diese harte Bestimmung außerordentlich viel heißen, denn mit der Aufgabe der Arbeit verliert der Besitzer auch sein Amt. Daß diese Neuregelung ein Futter für die Gelsen ist, versteht sich von selbst, sie hoffen, dadurch in diesen Institutionen die Oberhand zu bekommen. In den schlesischen Bezirken hat man den Arbeitern eine geringe Lohnforderung, welche angesichts der erwormen Teuerung sehr berechnigt war, einfach abgelehnt und den verheirateten Grubenarbeitern Kartoffeln und Braut zum Selbstkostenpreis überlassen. Abgesehen davon, daß die Qualität dieser Waren noch vielfach fraglicher Natur ist, werden die braven Elemente und die Beamten auch noch bevorzugt. Daß hierdurch die Erbitterung auf das höchst denkbare Maß steigt, ist leicht erklärlich. Wir haben schon früher nachgewiesen, daß seit den letzten vier Jahren die Schichtlöhne der Bergarbeiter fortwährend zurückgegangen sind und beträgt dieser Rückgang im Durchschnitt 39 Mk. pro Jahr und Arbeiter bei 300 Schichten. In England will man jetzt 8 Mk. pro Schicht erkämpfen und hat es den Anschein, daß die dortigen Organisationen Ernst mit dieser Forderung machen. Daß die Beschlüsse der letzten englischen Bergarbeiterkonferenz auf die deutschen Grubenarbeiter sehr zurückwirken, ist leicht verständlich. Deshalb auch die energischen Bemühungen, die Organisation schlagfertig zu machen und die Schar der Kämpfer zu vergrößern.

Die Aussperrung der Tabakarbeiter hat den von uns bereits angedeuteten Umfang in vollem Maße angenommen. Auch hier haben die Scharfmacher unter den Unternehmern die Oberhand gewonnen, um ihre dunklen Pläne durchführen zu können. Zurzeit sind 13000 Tabakarbeiter, darunter 5000 Arbeiterinnen, ausgesperrt. Die Aussperrung hat also auf Bremen und Hamburg übergegangen und führen die westfälischen Scharfmacher jetzt das große Wort, obgleich durch amtliches Material die überaus traurige Bezahlung der lipptischen Arbeiter nachgewiesen wurde. Die inzwischen eingeleiteten Sammlungen der deutschen Gewerkschaften werden die ausgesperrten Arbeiter nach Kräften unterstützen und dafür sorgen, daß die Bäume der Unternehmer nicht in den Himmel wachsen. In Berlin wird der Kampf noch dadurch lebhaft unterstützt, indem die organisierte Arbeiterschaft nur dort Zigaretten kauft, wo das grüne Plakat aushängt.

Zum Kampf der Lithographen und Stein-drucker ist zu berichten, daß die Aussperrung nach fünf-wöchentlicher Dauer noch unverändert fortbesteht. Die Zahl der ausgesperrten Arbeiter ist zwar etwas geringer geworden, weil einige Firmen sich mit ihren Arbeitern geeinigt haben. Die Bemühungen der Unternehmer, die außerhalb der Arbeitgeberorganisation stehenden Unternehmer zur Aussperrung zu bewegen, haben sehr wenig oder so gut wie gar keinen Erfolg gehabt. Die Situation der Arbeiter steht daher nach wie vor recht gut. Zu erwähnen ist noch, daß die Klage gegen die Leipziger Buchdruckerhilfsarbeiter wegen Tarifbruch anfänglich der Arbeitsniederlegung bei dem Streik der Stein-drucker zuungunsten der

Arbeiter entschieden ist. Da nach Auffassung der Organisation die ordentlichen Gerichte mit der Sache vorläufig nichts zu tun haben, so ist Berufung eingelegt, um den im Tarif vorgesehenen Instanzen zum Recht zu verhelfen.

Der Kampf der Hamburger Holzarbeiter ist nun nach wöchentlicher Dauer mit einem vollen Siege für die Arbeiter beendet worden. Ein Vergleich der ursprünglichen Forderungen der Arbeiter mit dem jetzigen Schiedsspruch zeigt in interessanter Weise den geradezu eklatanten Misfall der Unternehmer. Bekanntlich war das Hauptstreitobjekt der paritätische Arbeitsnachweis, der seitens der Unternehmer zu einem Kampfmittel gegen die Organisation sich gestalten sollte. Ueber alle diese Dinge hat die Arbeiterschaft einen vollen Erfolg davon getragen, auf die der Holzarbeiterverband stolz sein darf.

In der Berliner Damenkonfektion ist es nun doch zum offenen Kampfe gekommen. Die Organisation der Schneider und Schneiderinnen steht auf dem Standpunkt, daß für diese Arbeiterkreise unbedingt eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen erfolgen muß, jede lose Vereinbarung sei ohne Wert. Die Unternehmer erklären einen Tarif für unmöglich, wollen aber in gewisser Form, in „bindender“ sagen die Unternehmer, die Löhne der Heimarbeiter aufbessern. Die Arbeiter erklären diese Bindung für vollständig ungenügend und beschloßen am 22. November, die Arbeit niederzulegen.

So steht also der Ausgang des Jahres 1911 unter zahlreichen großen Kämpfen, die um so tiefere Wunden schlagen können, als gleichzeitig eine bisher ungekannte Teuerung Hand in Hand mit diesem Ningen geht. Die Zuerst der Arbeiter, aus diesen Kämpfen als Sieger hervorzugehen, ist um so größer, je näher der Tag der Abrechnung rückt, an dem dem Unternehmertum mit und ohne Halm die Quittung überreicht werden wird. Der 12. Januar 1912 wird auch die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter auf dem Posten finden.

Welches Interesse hat die Arbeiterschaft an der Organisierung der Heimarbeiter?

Der sterbende Reichstag wird in aller Eile in letzter Stunde noch ein Gesetz zustande bringen, was über den Kreis der direkt Betroffenen hinaus für die Gesamtarbeiterschaft von Bedeutung ist: Das Hausarbeitsgesetz.

Den Anstoß zur Einbringung des Entwurfs gaben der Heimarbeiterkongreß von 1904 mit anschließender Ausstellung von Heimarbeiterzeugnissen und die Heimarbeiterausstellung von 1906. Das Interesse, das gerade dieser Ausstellung von höchster Seite aus entgegengebracht wurde — bekanntlich besuchte die deutsche Kaiserin die Ausstellung und gab dadurch Veranlassung, daß von da ab die Zahl der Besucher aus den Reihen der besitzenden Klasse sich auffallend stark mehrte —, ließ in den Augen vieler eine baldige Aenderung der Gesetzgebung zugunsten der Heimarbeiter erwarten. Diese Erwartungen, die übrigens von der Arbeiterschaft nicht geteilt wurden, haben sich nicht erfüllt. Es blieb beim alten. Gegen Ende des Jahres 1907 ist allerdings der Entwurf eines Hausarbeitsgesetzes dem Reichstage zugegangen, das jetzt endlich, nach nahezu vier Jahren, in aller Eile verabschiedet werden soll. Die Regierung und die Mehrheitsparteien im Reichstage werden voraussichtlich hierzu ihr möglichstes tun. Sie erhoffen von der Verabschiedung eines sozialpolitischen Gesetzes, das für die Armen der Heimarbeiter und -arbeiterinnen bestimmt ist, eine günstige Einwirkung auf den Ausfall der Reichstagswahlen.

Nach all dem, was bisher über die Absichten der Regierung und der Mehrheitsparteien in bezug auf das Hausarbeitsgesetz laut geworden ist, wird dies den Heimarbeitern und -arbeiterinnen nicht das bringen, was sie dringend brauchen: gesetzliche Regelung der Mindestlöhne. Der Antrag, Lohnämter einzuführen, die diese Aufgabe erfüllen sollten, wurde in der Kommission und bisher auch im Plenum des Reichstages abgelehnt. Neuerdings ist die Rede davon, daß die Regierung beabsichtigt, dem Bundesrat das Recht zu geben, „Nachauschüsse“ einzusetzen, die aber die geforderte gesetzliche Lohnregelung nicht herbeiführen können, vielmehr nur beratende und anregende Körperschaften darstellen, die unter anderem auch den Abschluß von Tarifverträgen fördern sollen.

Recht steht — es ist dies auch auf dem im Januar d. J. von Vertretern der verschiedensten Richtungen veranstalteten Heimarbeiterkongreß zum Ausdruck gebracht worden —, daß das Hausarbeitsgesetz ohne die geforderten Lohnämter auf die Verhältnisse der Heimarbeiter durchaus nicht fördernd, wohl aber schädigend einwirken könnte. Die geplanten Nachauschüsse bieten für die geforderten Lohnämter keinen Ersatz.

Bei dem traurigen Organisationsverhältnis der Heimarbeiter würden selbst Lohnämter nicht allein in stande sein, die traurigen Arbeitsbedingungen aus der Welt zu schaffen. Dies zeigen uns die Vorgänge in England. Dort bestehen seit 1909 Lohnämter. Nach dem letzten internationalen Bericht über die Gewerkschaftsbewegung haben vielfach aber die Heimarbeiter zum Streit greifen müssen, um den von den Lohnämtern festgesetzten Bedingungen Anerkennung zu verschaffen. Dies zeigt natürlich das Vorhandensein einer starken Organisation der Heimarbeiter voraus, an der es leider noch immer in Deutschland mangelt. Dies ist bekannt. Bekannt sind auch die Schwierigkeiten, die der Gewinnung von Heimarbeitern — meist Frauen und Töchter der Arbeiterklasse — entgegenstehen. Bekannt sind aber auch die Folgen, die sich hieraus ergeben.

Wiederholt haben sich deshalb die Gewerkschaftskongresse mit dieser Frage beschäftigt und den organisierten Arbeitern zur Pflicht gemacht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß ihre Familienangehörigen, die Heimarbeit verrichten, sich den zuständigen Organisationen anschließen. Dies ist auf dem förmlichen, dem Hamburger und dem Dresdener Gewerkschaftskongreß geschehen. Ein Abjaß der auf diesem Kongreß in der Frage der Heimarbeiter angenommenen Resolution lautet:

„Der organisierten Arbeiterschaft macht es der Kongreß zur Pflicht, die Bestrebungen zur Organisierung der Heimarbeiter nach Kräften zu unterstützen, vor allem dafür zu sorgen, daß ihre gewerblich tätigen weiblichen Familienangehörigen sich ihrer Berufsorganisation anschließen.“

Was die mangelhafte Organisation der Heimarbeiter und -arbeiterinnen für Wirkungen zeitigt, ist erst in letzter

Zeit bei der vom Verband der Schneider geführten Bewegung in der Wäschebranche bewiesen worden. Sie wäre günstiger verlaufen, wenn die Arbeiterorganisation sich auf eine größere Anzahl organisierter Arbeiterinnen hätte stützen können.

Daß unter den elenden Verhältnissen in der Heimarbeit die gesamte Arbeiterschaft leidet, ist selbstverständlich. Höhere Stücklöhne — für Heimarbeit kommt meist Affordarbeit in Frage — würde den Frauen der Arbeiterklasse, die einen großen Prozentfuß der Heimarbeiterinnen stellen, ermöglichen, sich mehr der Versorgung des Haushaltes, der Pflege und der Erziehung der Kinder zu widmen. Es braucht wohl nicht erst besonders auseinanderzusetzen zu werden, welche Vorteile hieraus der Arbeiterfamilie erwachsen würden. Kürzere Arbeitszeit wäre auch in Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterfrau dringend zu wünschen, die sich heute in doppelter Arbeit aufreibt und Körper und Geist ruiniert. Nirgends braucht solange gearbeitet werden, um annehmbare Verdienste zu erzielen, als in der Heimarbeit.

Wie nun in allen anderen Fragen, so werden auch in der Frage der Heimarbeit durchgreifende Reformen erst durch die Heimarbeiter selbst geschaffen werden können. Die Vorbedingung hierfür, der Zusammenschluß der Heimarbeiter und -arbeiterinnen in die gewerkschaftlichen Organisationen fehlt aber bis jetzt und ist so schwer herbeizuführen. Hauptsächlich deshalb, weil die in der Heimarbeit Beschäftigten allein arbeiten. Der Zusammenschluß ist aber heute dringender als je. Deshalb richten wir auch an dieser Stelle noch einmal die schon wiederholt ausgesprochene Bitte an alle Arbeiter, in deren Hause Heimarbeit verrichtet wird, die Familienangehörigen über die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation aufzuklären und sie zum Anschluß an die in Frage kommenden Verbände zu veranlassen.

Wie sich die Arbeiterschaft der verschiedensten Berufe durch jahrelange Kämpfe und durch Stärkung der Organisation Anerkennung verschafft und Berücksichtigung der gestellten Forderungen erreicht hat, so wird dies auch den in der Heimarbeit beschäftigten Männern und Frauen möglich sein, wenn auch diese erst in starken Organisationen vereinigt, dem vereinigten Unternehmertum entgegentreten können. Es ist ein trauriges Leben, das die Heimarbeiter führen. Bei gutem Willen ist es der organisierten Arbeiterschaft möglich, es glücklicher und sonniger zu gestalten.

Wirtschaftliche Rundschau.

Neue Fusionen: Braunkohlenproduktion und Versicherungsgewerbe — Oesterreichisches Petroleumkartell — Eisen- und Kohlenstatistik.

Während in den Vereinigten Staaten, zum Teil in selbständiger und befreundeter Weise, der Kampf gegen die großen, konkurrenzschwächenden kapitalistischen Vereinigungen fortgeführt wird, schreitet bei uns die Fusionierung und Syndizierung bisher selbständiger Unternehmer zusehends weiter.

So wird vom mitteldeutschen Braunkohlengebiet die bevorstehende Verschmelzung dreier Werke angekündigt: der Westfälisch-Weisenseher Braunkohlen-Aktiengesellschaft, die seit 1885 besteht, also mit zu den ältesten Betrieben zählt, mit der Waldbauer Braunkohlenindustrie Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft Christoph-Friedrich. Den Namen für die mit 14 Millionen Mark Aktienkapital auszufüllende neue Vereinigung gibt zwar das erwähnte älteste Unternehmen her, dessen Aktienkapital bisher 3½ Millionen Mark betrug. Den Hauptbestandteil bildet jedoch die zuletzt genannte Gewerkschaft, auf die allein von den 14 Millionen Mark Aktien des Konzerns 6 Millionen Mark entfallen. Hier stoßen wir zugleich auf den eigentlichen Träger der ganzen Umbildung; denn sämtliche bisherigen 100 Anteile von Christoph-Friedrich befinden sich in den Händen einer von der Diskontogesellschaft geleiteten Gruppe, und der Diskontogesellschaft ist nunmehr die führende Stellung bei der mehr als verdoppelten Kapitalverbindung gesichert. Erst vor kurzem gliederten auf demselben mitteldeutschen Produktionsgebiet die A. N. Beckhagen Montanwerke die Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwertung und die Raumburger Braunkohlen-Aktiengesellschaft an. Die erworbene breitere Grundlage soll den Beteiligten wohl zugleich eine festeren Position bei den Verhandlungen über die Erneuerung des Mitteldeutschen Braunkohlenjndikats verschaffen, das vorläufig nur bis zum 1. April 1914 abgeschlossen ist. Die starken Konzerne, im Gegensatz zu den kapitalschwächeren, einseitigeren Konkurrenzanten, wachen darauf, daß sie auch einer jndikatlosen Zeit und sorgloser entgegenstehen könnten und daß daher die kleineren gut tun würden, die Bedingungen der Großen anzunehmen. „Neben den gut eingeführten alten Britenmarken und Rauppreßsteinen“, heißt es in der Pressemitteilung über die neue Fusion, „neben allen Sorten von Kohlkohle und dem für den Konsum unentbehrlichen Grubekohls erlangt die Gesellschaft durch die Einbeziehung der Gewerkschaft Christoph-Friedrich die Verfügung über eine große, noch erheblich vergrößerungsfähige Britetproduktion, die dank der technischen Leistungsfähigkeit des Tagebaues und der Fabriken in Lützendorf mit außergewöhnlich niedrigen Selbstkosten hergestellt werden kann, so daß für Kampfzeiten auch bei Preisen unter den Selbstkosten der alten Werke immer noch Gewinne erzielt werden können.“ Die Fusion selber wird also hier eine große Ersparnis an toten Produktionskosten der zerstückelten Betriebsweise nachgerühmt, was nach außen hin natürlich wieder als Senkung der Konkurrenzfähigkeit und Konkurrenzüberlegenheit wirkt.

Die Versicherungsbranche, in der es bekanntlich an Interessengemeinschaften und Wettbewerbsregelungen aller Art nicht fehlt, betrifft das Fusionsprojekt der Gesellschaften „Hamburg“ und „Vita“-Mannheim. Die „Vita“ betreibt die Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- und Volksversicherung; ihr Versicherungsbestand war Ende 1910 60 447 Psolien mit 35,72 Millionen Mark Kapital; an Aktien wurden im Gründungsjahr 1901 2 Millionen Mark, dann nochmals 1903 1 Million Mark ausgegeben. Die „Hamburg“ — 1897 mit 4 Millionen Mark Aktienkapital gegründet, das sich bis 1910 auf 5,60 Millionen Mark steigerte — will die gesamten Aktien des Mannheimer Instituts übernehmen; sie betreibt die Feuer-, Transport-, Lebens-, Unfall-, Gastpflicht- und Einbruchdiebstahlversiche-

rum, aber, mit Ausnahme der Transportversicherung, nur noch im Wege der Rückversicherung. Nicht ohne Einfluß auf das Gelingen der geplanten Fusion wird die Haltung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung sein, das bisher kein Freund einer Vereinigung von Sach- und Lebensversicherung war.

Kerner ist nach jahrelangem Hin und Her das österreicherisch-ungarische Petroleumkartell zum Abschluß gelangt. Zu einem gemeinsamen Zentralverkaufsamt für Petroleum und alle Nebenprodukte, wie ursprünglich geplant, ist man jedoch dabei — mit Ausnahme des Karajins — nicht gekommen. Die Regelung ruht vielmehr auf Kontingenzzuweisungen (Festsetzung von Verteilungsziffern, sagen wir bei unseren Montanindustriellen für die Raffinerien; die Summe aller Petroleumkontingente beträgt für den Inlandsabfab wie für den Export je 3 Millionen Doppelzentner. Um den Export, um den es der Hauptkampf zwischen den großen internationalen Verbänden dreht, zu fördern, soll von jedem im Inland abgesetzten Doppelzentner Petroleum zugunsten eines jeden exportierten Doppelzentners ein Exportzuschuß erhoben werden: im allgemeinen gleich der Hälfte des 27 Kronen übersteigenden Inlandspreises, maximal jedoch auf 4 Kronen beschränkt. Wir haben hier, wie man sieht, abermals die altbekannte differenzielle Behandlung von Inlands- und Auslandsabfab vor uns. Solange man „überproduziert“, muß man exportieren; auf den „neutralen“ Märkten wütet jedoch der Konkurrenzkampf meistens in vollster Schärfe und die Hauptwaffe zu Angriff und Verteidigung ist die Preisniedrigkeit. Was man in dieser Richtung an Kampfstoßen aufwendet, muß der Inlandsabfab wieder hereinbringen; durch Zölle, Transporttarife oder durch die natürliche Nachbarschaft geschützt, kann man dem Ausland in der Tat diesen Tribut aufzulegen und abnehmen. Deutschland als Auslandskontinent kann unter Umständen von dieser, direkt auf den Exportkampf zugeschnittenen Kartellierung Vorteile haben. Nach den bisherigen Erfahrungen wäre es aber auch möglich, daß die Vereinbarung, wie so mancher frühere österreichische Anlauf, zu keinem rechten Leben erwacht.

Daß die deutsche Produktion, bei aller Erregung und Depression der Börsen, ihre Aufwärtsbewegung nicht eingeleitet hat, zeigen unsere großen Montanwerke. Nach den Ermittlungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug im Monat Oktober die Rohleistung gegen 1 250 702 Tonnen im September 1911 und 1 291 379 im Oktober 1910. Nicht nur alle letztjährigen Oktoberziffern, sondern alle früheren Monatsziffern überhaupt sind damit überflügelt. Die Erzeugung während der Monate Januar bis Oktober 1911 stellte sich auf 12 842 600 Tonnen gegen 12 213 908 Tonnen in dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres.

Die Preisstellung hat sich gleichfalls, nachdem dem Höhepunkt 1907 rasch ein Niedergang folgte, zuletzt fortwährend günstiger gestaltet, mit Ausnahme des zum immer stärklich gedrückten Stobeleisens. An der Düsseldorfener Montanbörse notierte man folgende mittleren Preise pro Tonne:

	Dezbr. 1907	Aug. 1909	Jan. 1910	Dezbr. 1910	April 1911	Sept. 1911	10. Nov. 1911
Stobeleisen							
Stahlblech (Alf. 28)	80	85	61,50	62,50	62,50	63,50	66,50
Deutsh. Siegerleisen							
Nr. 1	85	85	64	66	66	66	70,50
Dauhaue, Nr. 111	78	84	63	61	61	64	67,50
Deutsches Staatsst.	88	86	65	70	70	70	74,50
Stabeisen							
Gewöhnl. aus Kuppel.	111,25	97,50	111,50	113,50	106,50	102	105,50
Stabe							
Großbleche aus Fluß-							
eisen	118	107	117,50	123	123	121	128

Nicht für das ganze Reich, wohl aber für Preußen liegt jetzt die detailliertere Statistik der Kohlenproduktion für die ersten drei Vierteljahre vor. Danach hat die Förderung von Steinkohlen bei durchschnittlich 267 im Betrieb gewesenen Werken eine Höhe von 112,96 Mill. Tonnen erreicht. Sie liegt damit um 6,85 Mill. Tonnen oder 6,46 Proz. über der des gleichen Zeitraums im Jahre 1910. Die Braunkohlenförderung betrug 41,13 Millionen Tonnen in 346 betriebenen Werken und lag damit um 3,25 Millionen Tonnen oder 7,96 Proz. über dem Vorjahr. Das alles weist auf durchaus günstige Verhältnisse in der Mehrzahl unserer Industrien hin.

Berlin, 14. November 1911.

Max Schippel.

Gefälligkeitsleistungen.

Es kommt sehr oft vor, daß Fahrhurschen der Brauereien von Bekannten oder Freunden gewisse Privataufträge erhalten, sagen, Gefälligkeitsdienste, deren man sich nicht immer entziehen kann. So kommt es vor, daß man dem Fuhrmann zumutet, doch auf seinem Wagen Waren mitzunehmen und nicht immer ist ein Trinkgeld die Belohnung für diese Dienste. Entsteht nun dabei ein Unfall, so ist immer die Frage, ob die Berufsgenossenschaft zu entschädigen hat, ob ein Betriebsunfall vorliegt?

Dies sollte ein Fuhrmann erklären, dessen Leidensgeschichte wir im nachhinein bringen wollen, weil diese für alle Kollegen von der größten Bedeutung ist. Am Auftrage seines Arbeitgebers hatte der 46 Jahre alte Fuhrmann G. eine Fuhrer Bescheinigung in die höchste Fortbewerke zu liefern. Auf dem Rückwege sprach ihn ein guter Bekannter seines Wohnortes an und bat ihn, doch aus Gefälligkeits mehrere leere Holzstämme und Holzstücke mitzunehmen. Der Wagen sei doch leer und die Last an sich doch gering. Ohne weiter zu überlegen, kam der Fuhrmann diesem Verlangen nach und nahm die Last und auch den Bekannten auf seinem Wege mit. Als das Fuhrwerk jedoch am Bahnübergang ankam, schenken die Pferde plötzlich, gingen durch und der Fuhrmann stürzte vom Wagen. Nach monatelangem Krankenlager erhob er Antrag auf Gewährung der Rente, da er einen dauernden Schaden — Bedenken — davongetragen hatte. Die schlaue Berufsgenossenschaft (Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft) ermittelte aber, daß der Fuhrmann am Unfalltage die Holzstämme mitgenommen hatte und baute darauf ihren ganzen Plan auf. Die Äsien seien eben ins Nutzfichen gekommen und auf die Pferde gefallen, wodurch diese dann schenken und so das

Unglück sich ereignete. Von einer Betriebsgefahr könne daher keine Rede sein, zumal es sich beim „Nutentransport lediglich um eine Gefälligkeitsleistung handelte“. Die Rente wurde verweigert.

Der Verletzte erhob gegen diesen Bescheid Berufung beim Schiedsgericht und verlangte die Rente, weil die Darstellung der Berufsgenossenschaft ganz unrichtig sei. Wenn er auch die Äsien aus reiner Gefälligkeitsleistung mitgenommen habe, so sei aber das Unglück nicht dadurch entstanden. Das Fuhrwerk habe den Bahnübergang unbedingt passieren müssen, welcher zur Zeit des Unfalls aufgerissen gewesen sei. Viele Arbeiter seien damals dort beschäftigt gewesen, welche laut schrien, ihre Schaufeln hoben und seien die unruhigen Pferde auch vor dem Rauch des dort aufgestellten Teeressels geschent und so das Unglück geschehen. Das Schiedsgericht ging aber leider auf die Sache nicht näher ein und nahm nur auf die einseitigen „Feststellungen“ der Berufsgenossenschaft Bezug, nach welchen eben die Äsien ins Nutzfichen gekommen und einzig und allein das Unglück gebracht hätten. Die Äsien seien auch ohne Wissen des Arbeitgebers mitgenommen worden und dies sei auch nicht im Interesse des Betriebes erfolgt und „wurde somit der Zusammenhang mit dem Betriebe gelöst“. Ja, man gab dem Abgewiesenen noch den Vorwurf auf den Weg, daß er „grob fahrlässig“ gehandelt habe, weil er die Äsien lose auf dem Wagen legte, obwohl er wußte, daß seine Pferde wild waren und leicht schenken.

Zum Glück ging das Reichsversicherungsamt doch etwas näher auf die Sache ein und hörte die vom Kläger wieder benannten Unfallzeugen. Diese sagten eidlisch aus, daß der Unfall doch durch eine Betriebsgefahr entstanden sei. Im Bahnübergang sei die Barriere heruntergelassen gewesen, die gestrichen wurde. Zahlreiche Arbeiter seien damals an der Unfallstelle beschäftigt gewesen, die alle schrien und ihre Schuppen hochhoben, als das Fuhrwerk angekommen sei. Vor dem Rauch des aufgestellten Teeressels hätten sicher auch die unruhigen Pferde geschent und seien dann durchgegangen.

Nach dieser Beweisaufnahme verurteilte das Reichsversicherungsamt die Berufsgenossenschaft, die Rente zu zahlen. Im Urteil heißt es u. a.: daß der Betriebsunfall erwiesen sei. „Die Pferde sind nicht allein infolge des Fallens der Äsien schen geworden, sondern daß andere Ursachen die Betriebsgefahren bilden, wie die Barriere, der Rauch des Teeressels, das Verhalten der Arbeiter, dabei mitgewirkt haben, annehmend sogar zuerst die Pferde unruhig machten. Der ursächliche Zusammenhang mit dem Betrieb sei also gegeben. Wenn auch die Äsien nicht im Betriebsinteresse, vielleicht sogar ohne Wissen und gegen den Willen des Arbeitgebers mitgenommen worden seien, so „nahmen sie doch der Fahrt nicht den Charakter der Betriebsstätigkeit“. Unerschließlich wäre es auch, wenn man dem Kläger grobe Fahrlässigkeit vorwerfen wollte, da solche der Entschädigungsanspruch nach dem Gesetz nicht ausschließen würde.“ Das wußte aber auch dem Schiedsgericht bekannt sein. Erfreulicherweise kam das Rekursgericht zu dem Schluß, daß ein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes vorliege und die Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Unfalls zu verurteilen sei.

Unsere Kollegen sehen aus diesem Falle, daß die Verurteilung der Berufsgenossenschaft wahrlich nur an „einem Haare hing“. Wie leicht war es möglich, wenn der Verletzte nicht die Unterstützung des Frankfurter Arbeitersekretariats gefunden hätte, daß auch das Reichsversicherungsamt die Klage abgewiesen hätte. Deshalb Vorsicht bei Gefälligkeitsleistungen.

Streik in der Schälsmühle J. F. Hildebrandt Magdeburg-Budau.

Die Kollegen des obengenannten Betriebes stehen seit Montag, den 20. November, im Streik. Wohl selten findet man noch einen Großbetrieb, wo bezüglich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse solch traffe Mißstände bestehen, wie es hier der Fall war. Die Arbeitszeit war eine rein willkürliche, die bis auf 16 und mehr Stunden ausgedehnt wurde. Sonntagsarbeit bildete die Regel. Das Antreiberstystem stand in diesem Betriebe bis jetzt in voller Blüte. Die Löhne schwankten zwischen 21 und 36 Mk. Die zuletzt genannten Löhne verdienten nur die im Afford beschäftigten Kolonnenarbeiter, die unter ganz besonderer körperlicher Anstrengung und ausgedehnter Arbeitszeit auch mal einige Mark mehr verdienten. Wenn dann am Schluß der Woche der Lohn gezahlt wurde, so kam es des öfteren vor, daß der verdiente Afford, den sich die Kollegen berechnet hatten, einfach nicht bezahlt wurde. Kam es doch vor, daß ein Kolonnenführer, der nicht organisiert ist, in einer Woche bis zu 100 Mk. in der Tasche hatte, dagegen seine Kollegen in der Kolonne mit weniger, als sie verdient hatten, vorlieb nehmen mußten. Eine genaue Berechnung war den Arbeitern überhaupt nicht möglich.

Die im innern Betriebe beschäftigten Kollegen erhielten pro Schicht als Anfangslohn 4,40 und 4,60 Mk. Ein Lohn, der für die schwere Arbeit vollständig ungenügend ist. Daher kam es auch in der Regel vor, daß recht viel Ueberstunden geleistet und Sonntagsarbeit verrichtet wurde. Kaufen konnte man in diesem Betriebe bis dato nicht, vielmehr mußten die Kollegen ihre Mahlzeiten während der Arbeit einnehmen, wozu sie oftmals keine Zeit hatten.

Infolge dieser mißlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse garte es schon seit Jahren unter den Arbeitern dieses Betriebes. Da der Zu- und Abgang von Arbeitern immer ein starker war, konnte die Organisation niemals so recht Fuß fassen, um ein geschlossenes Vorgehen zu ermöglichen. Nachdem die Organisationsverhältnisse annehmbar waren, wurden im September in Form eines Tarifentwurfes Forderungen eingereicht. Die Wünsche der Arbeiter gingen dahin: Einführung einer geregelten Arbeitszeit von zehn Stunden mit den üblichen Pausen und Bezahlung der eventuellen Ueberstunden; Einführung von Wochenlöhnen mit einer durchschnittlichen Zulage von 3 Mk. pro Woche. Außerdem schriftliche Festlegung der Affordsätze, damit jeder einzelne imstande ist, sich seinen Lohn selbst berechnen zu können.

Die Betriebsleitung hatte es verstanden, durch längwierige Verhandlungen und Versprechungen die Kollegen

bis jetzt hinzuhalten. Die Zugehörnisse waren aber sehr minimal. Zunächst hatte man versprochen, daß jeder im Betriebe Beschäftigte 2 Mk. Zulage erhalten sollte. Außerdem sollte in Krankheitsfällen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld vom Geschäft bezahlt werden, und im Sommerhalbjahr sollten die Arbeiter Urlaub erhalten. Die Kollegen würden sich mit diesen Zugehörnissen einverstanden erklärt haben, wenn außerdem noch eine schriftliche Niederlegung der Affordsätze vorgesehen worden wäre.

Doch die ersten Versprechungen wurden durch die Betriebsleitung wieder illusorisch gemacht. Man wollte den im innern Betriebe beschäftigten Kollegen pro Tag eine Zulage von 20 Pf. geben, dafür sollten aber diejenigen, die bisher 10 Stunden gearbeitet haben, 12 Stunden arbeiten. Den neuingestellten Leuten wurde gleich beim Eintritt die Frage vorgelegt, ob sie 10 Stunden für 3,60 Mk. oder 12 Stunden für 3,80 Mk. arbeiten wollten. Also für 2 Stunden Arbeitszeit sage und schreibe 20 Pfennig. Die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld in Krankheitsfällen sollte man so auslegen, daß diese nur bei Unfällen gezahlt werden sollte. Die Forderung auf Abschluß eines Tarifs oder die schriftliche Niederlegung der Affordsätze wurde damit beantwortet, daß die Betriebsleitung erklärte, sie könne nicht wissen, ob nach ein oder zwei Jahren die Arbeiter noch fähig seien, die Arbeit auch noch leisten zu können. Ferien wollte man gütigst gewähren, doch haben die Arbeiter bis jetzt die Erfahrung machen müssen, daß so manches Versprechen nicht gehalten wurde, wenn keine schriftliche Vereinbarung erfolgte.

Eine am Sonntag, den 19. November, gut besuchte Betriebsversammlung lehnte diese Zugehörnisse als ganz ungenügend ab, und wurde gegen eine Stimme beschlossen, wenn nicht bessere Zugehörnisse gemacht werden, die Arbeit einzustellen. Ein nochmaliges Ersuchen um Verhandlungen, sowohl seitens der Betriebsleitung wie des Arbeiterausschusses, wurde von der Betriebsleitung rundweg abgelehnt. Dadurch wurde der Streik unvermeidlich, und über 60 Mann legten sofort die Arbeit nieder. Die übrigen Kollegen schlossen sich im Laufe des nächsten Tages dem Streik an. Beteiligt an dem Streik sind 107 Personen.

Die Firma bemühte sich natürlich, Ersatz für die Streikenden zu bekommen. Neben drei Müllergehilfen, die auf der Hildebrandtschen Graupenmühle in Gisperleben bei Erfurt arbeiteten, trafen am Mittwoch früh 65 von der Streikbrecherfirma Koch in Hamburg vermittelte Arbeitswillige unter starker polizeilicher Bedeckung ein. Der Betriebsleiter hatte seine Wohnung räumen müssen, und wurden die „Hilfsgardisten“ dort einquartiert und auf das Beste bewirtet. Man sieht, die Firma läßt es sich etwas kosten.

Auch die Behörde glaubt Herrn Hildebrandt dadurch unterstützen zu müssen, daß unsere Streikposten einfach weggenommen wurden und der Kommissar der Streikleitung erklärte: Die Leute hätten ihre Entlassung bekommen, und bestände für sie kein Streik mehr. Die Streikleitung wandte sich beschwerdeführend an das Polizeipräsidium, wo ihr vom Polizeikommissar Schmidt die gleiche Erklärung gegeben wurde. Der Polizeikommissar berief sich dabei auf das Gesetz vom 11. März 1850 und sagte, wenn ein Streikposten auch nur zu jemand sage: „Hier besteht Streik“, so werde damit schon die freie Willensbestimmung beeinflusst, und das sei unzulässig.

Die Magdeburger Volksstimme schreibt hierzu: „Da hat die Magdeburger Polizei einmal wieder den Stein der Weisen gefunden. Wenn sie sagt, es ist kein Streik mehr, dann können noch so viele Arbeiter streiken, und es gibt keinen Streik! Die Streiks lassen sich also fortan durch eine einfache polizeiliche Verfügung aus der Welt schaffen! Auf der gleichen Stufe steht die Verurteilung auf das Gesetz vom 11. März 1850. Das ist nämlich das alte preussische Vereinsgesetz, das durch das Reichsvereinsgesetz aufgehoben worden ist!“

Die Arbeiter lassen sich durch keinerlei Maßnahmen provozieren, sondern sind sich voll bewußt, daß an der geschlossenen Einigkeit derartige Nadelstichpolitik abprallt und der Sieg auf ihrer Seite sein muß. Die Sympathie der Magdeburger arbeitenden Bevölkerung ist auf Seite der Streikenden. Zugang von Müllerern und Mühlensarbeitern ist fernzuhalten.

Bewegung im Berufe.

Zugang ist fernzuhalten nach folgenden

- Brauereien:**
- Kronenbrauerei Bückeburg.
- Malzfabriken:**
- Malzfabrik Schoeller & Co. Ludwigshafen und nach Köln und Umg.
- Brennereien und Preßhefefabriken.**
- Kornbrennerei und Preßhefefabrik Akt.-Ges. in Eecr.
- Mühlen:**
- Rik, Wikenhausen; Tauffenberg, Bochum; Leitzig; Schleifmühle Erlangen, Hildebrandtsche Mühle, Magdeburg.

Mehlbofott.

Die Produkte der Mühlenfirma M. Rik in Wikenhausen sind bofottiert. Herr Rik sucht Abnehmer in Süddeutschland, Sachsen und Thüringen. Kollegen allerorts, sorgt für strenge Durchführung des Boykotts, sobald euch näherer Bescheid zugeht.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† Heidemühle-Beer. Tarifvertrag. Endlich können die Tarifverträge für die Brauereien Ferköter zu Beer und Wilhelmshabener Aktienbrauerei zu Geidmühle als abgeschlossen betrachtet werden, nachdem anfangs November die Unterzeichnung derselben erfolgen konnte. Besonders schnell hat sich die Bewegung allerdings nicht erledigt, die Brauereien hatten ja den Rechtsanwalt Schmidt-Vietfeld mit der Vertretung betraut. Wiederholt

standen die Arbeiter am Vorabend der Arbeitsniederlegung, mit Rücksicht auf die gleichzeitige Lohnbewegung in den Bremer Brauereien wurde jedoch davon abgesehen. Herr Schmidt war es besonders darum zu tun, Bestimmungen in den Tarif hineinzuredigieren, die den Brauereien besondere Rechte zuführten, wovon aber bei den Unterhandlungen niemals die Rede war. So sollte der Tarif für die Brauereien für 3 Jahre, für die Arbeiter dagegen für vier Jahre bindend sein. Natürlich mußte daran die Unterzeichnung des Tarifes scheitern. Wohl einsehend, damit kein Glid zu haben, mußte Herr Schmidt schon darauf verzichten. Im übrigen kann nur empfohlen werden, bei Unterhandlungen mit Herrn Schmidt genau zu registrieren.

Mit dem Tarifabschluß treten folgende Verbesserungen für die Kollegen ein: Die Arbeitszeit wird für das Winterhalbjahr auf täglich 9 Stunden beschränkt. Die Wochenlöhne erhöhen sich sofort um 1,50 resp. 1,80 Mk., für Arbeiterinnen um 3 Mk. Zur zweiten und dritten Tarifjahre erhöhen sich die Lohnsätze, ausgenommen die der Arbeiterinnen, um je weitere 50 Pf. Die Sätze für Überstunden und Sonntagsarbeiten erhöhen sich um 5 bis 10 Pf. pro Stunde. Für Nachtschichten erhalten Maschinisten und Heizer eine Zulage von 25 Pf. pro Mann und Schicht. Für die siebente Schicht wird eine Zulage zum Schichtlohn von 1 Mk. gezahlt. Nichtgetrunkenes Freibier wird entschädigt. Beim Dampfesselreinigen wird ein Zuschlag von 1,25 Mk. gezahlt. Außerdem erhalten die Kollegen einen Urlaub mit Lohnzahlung von 2 bis 4 Tagen.

Alles in allem kann das Resultat bei einer dreijährigen Tarifdauer als schlecht nicht bezeichnet werden.

Waldbüh. Tarifvertrag. In der Waldbüh-Brauerei wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen auf 4 Jahre vertraglich geregelt. Die Arbeitszeit erfährt dadurch eine Verkürzung um 1/2 Stunde. Die Löhne steigen um 1 Mk. bis zu 4,50 Mk. pro Woche. Die Überstunden bezahlte Sonntags wie Wochentags erhöht sich um 10 Pf. pro Stunde. Das nichtgetrunkenes Freibier wird extra bezahlt. Bei militärischen Dienstleistungen werden 14 Tage lang täglich 1,50 Mk., bei Krankheitsfällen 10 Tage lang die Differenz zuzüglich 1,50 Mk. gezahlt. Der Erholungsurlaub wurde um 3 Tage in seiner Höchstdauer verlängert.

Bierniederlagen, Seltersfabriken.

† Breslau. Tarifvertrag. Der Vertrag mit der Bierniederlage der Strehleiner Brauerei wurde erneuert. Die Arbeitszeit wurde während der Sommermonate um 1/2 Stunde pro Tag gekürzt, die Wochenlöhne um 3 Mk. erhöht. Die Überstunden wurden um 10 Pf., die Sonntagsüberarbeit um 10 und um 20 Pf. erhöht. Auch wurden in bezug auf die Vergütung für das Sonntagsüberfahren noch einige Verbesserungen durchgeführt.

Malzfabriken.

† Hamburg. Streik und Tarifvertrag. Wie wir berichteten, hatte die Mälzerei Aktien-Gesellschaft Verhandlungen über unsere Forderungen mit der Organisation abgelehnt. Einer Kommission der dort beschäftigten Kollegen diktierte man einen Tarif und erklärte, „wem das nicht paßt, der kann gehen“. Das führte zur Arbeitsniederlegung. Nach vierwöchigem Streik sah sich nun die Firma veranlaßt, die Organisation der Arbeiter anzuerkennen, mit ihr zu verhandeln und einen Tarif abzuschließen.

Die Einstellungslohne betragen bisher für Mälzer 27,50 Mk., für Arbeiter 21 bis 24 Mk. Es wurden Einheitslöhne vereinbart, und zwar für Mälzer, ob gelernt oder ungelern, 32 Mk., für Hilfsarbeiter 27 Mk., für Maschinisten 33 Mk., für Aufsicher 29,50 Mk. und je 1,50 Mk. Kampagnegeld pro Woche. Die Überstunden wurden Wochentags um 10 Pf., Sonntags um 15 Pf. erhöht. In Krankheitsfällen und bei militärischen Leistungen wird die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld resp. Entschädigung bis zu 14 Tagen bezahlt. Urlaub wird unter Fortzahlung des Lohnes nach einjähriger Tätigkeit 3 Tage, nach zweijähriger Tätigkeit 7 Tage gewährt. Bei familiären Vorkommnissen und sonstigen Veranlassungen erfolgt kein Lohnabzug, bis zur Dauer derselben. Die Arbeitszeit beträgt 9 1/2 Stunden.

Die Ginsegardisten und die Gelben haben ja ihr Möglichstes getan, um einen Tarifabschluß mit dem Verband zu verhindern. Ihre Treiben mußte ihnen aber nicht. Die Firma hat eingesehen, daß sie mit diesen „Mauscheimern“ keine Wilder aufstehen kann und hat infolgedessen mit dem Verband einen Tarif abgeschlossen.

† Ludwigshafen. Die Firma Schoeffler u. Co. lobt ihre vaterländischen „Arbeitswilligen“ über den grünen Klee. Sie schreibt den Brauereien in ihrem Verteidigungsbrief: sie wäre mit der Arbeiterschaft zufrieden; die vaterländischen Arbeiter wären friedliebend und arbeiten wohlfeiler, mit dem vaterländischen roten Verbands wolle sie nichts mehr zu tun haben.

Daß die Firma damit zufrieden ist, daß die „Vaterländischen“ um 2 Mk. pro Woche billiger arbeiten wie in den übrigen Betrieben gezahlt wird, ist anzunehmen, ob aber dieser Lohn dem Feuerungsverhältnissen entspricht, ist eine andere Frage. Denn auch in der Malzmühle haben sich die Gelben schon bewegen gefühlt, an die Firma mit „Lohnforderungen“ heranzutreten; es wollte nur keiner zuerst den Bittelbrief unterschreiben.

Eine andere Frage ist aber auch, ob die „vaterländischen roten“, welchen die Firma Schoeffler den Stuhl vor die Türe setzt und auf welche sie verzichten zu können meint, nicht mit demselben Maße messen dürfen. Das dürfen sie nicht nur, das müssen sie. Wenn die Firma Schoeffler nichts mit organisierten Arbeitern zu tun haben will, dann haben die organisierten Arbeiter die Pflicht, auch die Erzeugnisse der Firma Schoeffler abzulehnen und sie den „Vaterländischen“ zu überlassen.

Wir eruchen daher dringend die Kollegen, welche Malz von der Firma Schoeffler u. Co. verarbeiten, davon dem Geschäftsführer Gräble in Mannheim, F. 4, 9, Mitteilung zu machen, und die Zahlstellen, in denen Bereich dies Malz verarbeitet wird, ersuchen wir, das Nötige bei den betreffenden Brauereien zu veranlassen, da sich letztere aus Gewerlichkeitsgründen nicht auf den Standpunkt ihrer Malz-

lieferanten stellen können, die mit den „vaterländischen roten“ nichts zu tun haben wollen, und daß sie dementsprechend den weiteren Malzverbrauch von Schoeffler u. Co. in Ludwigshafen ablehnen.

Mühlerei.

† Leipzig und Umgegend. Die Lohnbewegung der Leipziger Mühlenarbeiter ist erledigt. Es kommen folgende Betriebe und Orte in Betracht: Pauli, Knautzhain, mit 19 Personen, Koch, Lindenau, mit 6 Personen, Jodisch, Hänichen, mit 7 Personen, Weichmann, Markfleberg, mit 15 Personen, Fischer, Zwenkau, mit 9 Personen, Päß u. Comp., Ctrichsch, mit 9 Personen, Passenge u. Mirus, Wahren, mit 12 Personen, Alern, Dölich, mit 6 Personen, Lude, Staumeln mit 18 Personen.

Ein Tarifvertrag kam nur mit der Mühle Fischer in Zwenkau zustande, wo schon früher ein Vertragsverhältnis bestand. Die durch die Lohnbewegung erzielten Ertragssteigerungen, die in jedem Betrieb anders sind, sind Lohnaufbesserungen von 1 bis 2 Mk. pro Woche, teilweise Gewährung von Urlaub und Fortzahlung des Lohnes bei Krankheitsfällen.

† Nürnberg. Tarifvertrag. Den Bezirksrat hat nunmehr auch der Mühlenbesitzer Joh. Weidner in Neuses anerkannt. Der Lohn der Kollegen steigt bis zu 5 Mk. pro Woche.

Korrespondenzen.

Halle. Am 11. November tagte unsere Versammlung im Volkspark. Kollege Scheibe gab den Kartellbericht, wobei zu erwähnen ist, daß die Grenzreitigkeiten nochmals zur Diskussion gekommen sind. Den ausgesperrten Tabakarbeitern wurden aus der Lokalfasse 50 Mk. bewilligt.

Ferner kam aus der Brauerei Günther zur Sprache, daß die Entlassung von Arbeitern nicht der Reihenfolge nach vor sich geht, wogegen die Kollegen protestieren. Der Arbeiterausschuß wurde beauftragt, die Sache zu regeln. Viel besser scheint es aber noch in der Aktienbrauerei zu gehen. Hier geht man ganz einfach über die tariflichen Vereinbarungen hinweg. Kommt nun ein Kollege und will auf die Verhältnisse aufmerksam machen, wird ihm die Tür gezeigt und er gar nicht angehört. Den Arbeiterausschuß will der Herr Direktor ebenfalls nicht anerkennen, und bedient letzterer sich obendrein noch des Ausdrucks: „Ich schmeiße die ganze Gesellschaft raus!“ Der Herr Direktor war schon nicht beliebt gewesen bei seiner früheren Arbeiterschaft. Die Kollegen der Aktienbrauerei werden eine solche Behandlung sich für die Dauer nicht gefallen lassen.

Hingewiesen wurde auf die Stadt mühlenwerke. Selbige haben von der Polizei die Genehmigung, jeden Sonntag im November mahlen zu lassen. Da nun Dampfkräft angelegt worden ist, sind die Kollegen der Meinung, daß die Mühle überhaupt Sonntag stehen muß.

Beschlossen wurde noch, in kurzer Zeit eine öffentliche Versammlung abzuhalten, die sich mit der Stellung zur Tarifkündigung befassen soll.

Karlruhe. Unsere Versammlung fand am 19. November bei voll besetztem Lokal in der Gambinashalle statt. Kollege Gilz erlatete den Bericht vom Gewerkschaftskartell, aus dem zu entnehmen war, daß das Kartell einer Verteilung der notwendigen Lebensmittel mit Erfolg entgegenarbeitet durch Lieferung von billigen Kartoffeln und kondensierter Milch. Für die ausgesperrten Tabakarbeiter hat das Kartell Sammellisten ausgegeben und werden die Kollegen aufgefordert, das ihrige beizutragen, um die Aussperrung der Tabakarbeiter unwirksam zu machen. Die Brauerei- und Mühlenarbeiter werden auch bei dieser Gelegenheit nicht zurückstehen.

Beim 2. Punkt der Tagesordnung kamen die Mißstände in der Brauerei Hoepfner zur Sprache. Eigentlich haben dieselben überhaupt noch nicht aufgehört zu existieren. Zwei Parteien führen den Kampf um die Herrschaft in der Brauerei Hoepfner. Die junge Richtung ist bestrebt, nach den Errungenschaften der Neuzeit zu arbeiten, während die Alten, an der Spitze der bekannte Braumeister Braun, im alten Stil weiterwühlen, denn von arbeiten kann nicht gesprochen werden. Die Arbeiter sollen es aber eben recht machen und haben daher am meisten unter diesem System zu leiden. Die Arbeiter wurden sogar gezwungen, einen Akt zu unterschreiben, worin sie zu einer direkten Gehorsamsverweigerung gegen den Braumeister verpflichtet sind. Diese Dienstabweisung hat folgenden Wortlaut:

„Wöchentliche Reinigung betreffend: Am Samstag jeder Woche ist ausnahmslos alles, was sich an Leitungen, Schläuchen, Apparaten usw. in den Lagerkellern, Abfüllkellern, auch Flaschen- und Komolfellern sowie im Apparateraum befindet, aufs gründlichste zu reinigen und zu sterilisieren. Ausgenommen sind nur die Leitungen im Fäßabfüllkeller und Lagerkeller, welche laut nachstehendem am Mittwoch zu reinigen sind.“

Ferner sind auch die Wände dieser Räume und, soweit möglich, auch die Wände zu reinigen.

Am Montag oder Dienstag geschieht dasselbe im Gärtkeller.

Am Mittwoch ebenso mit dem Mülhschiff sowie den Leitungen und Schläuchen im Fäßabfüllkeller und Lagerkeller.

Alle übrigen Arbeiten sind so einzuteilen, daß alle hier vorgezeichneten Reinigungen zur rechten Zeit gründlich ausgeführt werden können. Ausnahmen hiervon lasse ich nicht zu und werde, falls obiger Vorschrift im geringsten nicht nachgekommen ist, unmissverständlich jeden Beteiligten mit 3 Mk. bestrafen. Eine besondere Anordnung des Braumeisters ist hierzu nicht abzuwarten, sondern jeder Unterzeichnete ist selbst verantwortlich.“

Als die Arbeiter sollen die Karnideln sein, die haßbar gemacht werden, wenn der Braumeister einfach auf diese Vorschrift preßt und schon erklärt hat, daß er die Strafe aus seiner Tasche bezahlt, wenn eine Bestrafung erfolgt. Oder will sich die Brauerei Hoepfner nur den Rücken beden gegenüber der Öffentlichkeit? Bei dieser Antreiberei, welche in diesem Betrieb herrscht, muß die Reinlichkeit Not leiden. Die Arbeiter fürchten sich schon, wenn sie austreten gehen müssen und fragen erst beim Braumeister, ob er es erlaubt. Die Ratten und Mäuse nehmen in der Brauerei

Hoepfner in bedenklicher Weise überhand, ohne daß Anstalt getroffen wird, das Uebel einzudämmen. Nicht nur die Herzen und Spundlappen im Keller, sondern auch die Schwären und Kleider im Schallender fallen der Gefährlichkeit dieser Nagetiere anheim. Der Aufenthalt im Raum ist überhaupt ein ungenügender. Die Brauerei Hoepfner soll auch ohne einen stichhaltigen Grund nachts 2 Uhr mit dem Picken beginnen, obwohl die Arbeitszeit tariflich um 6 Uhr zu beginnen hat. Es haben Arbeiter, welche den Beschäftigten anheizen, eine Arbeitszeit von 19 bis 20 Stunden. Auf Ansuchen der Organisationsleitung, diese Arbeit um 6 Uhr früh beginnen zu lassen, und in bezug auf die übrigen Beschwerden erklärte der Herr Kommerzienrat Hoepfner selbst: „Ich lasse mir vom Hitz keine Vorschriften machen! Wir wollen der Betriebsleitung durchaus keine Vorschriften machen, aber das Recht, die Einhaltung der tariflichen Bestimmungen auch von der Brauerei Hoepfner zu fordern, lassen wir uns nicht schmälern. Es ist und bleibt ein Tarifbruch, wenn ein Arbeiter 18 bis 20 Stunden arbeiten muß und mit dem Picken um 2 Uhr früh begonnen wird. Dies ist nur mehr in der Brauerei Hoepfner möglich, wo eben die Ausbeutung auf die höchste Stufe getrieben wird. Es ist auch eine Tarifumgehung, wenn man die Flaschenbuben von 14 bis 16 Jahren auf der Schwantzhalle und dem Pichplatz beschäftigt. Daß in der Brauerei auch Arbeiter unter dem tariflichen Lohn eingestellt werden, sei nur nebenbei erwähnt. Die Versammlung nahm mit Entrüstung Kenntnis von den Zuständen in der Brauerei Hoepfner.“

Leipzig. In der letzten Versammlung wurde Bericht erstattet über die durch den Hauptvorstand erfolgte Anstellung des Kollegen Sembig zum Lokalbeamten der hiesigen Zahlstelle. Der Kassenbericht vom 3. Quartal verzeichnete eine Einnahme von 5865,35 Mk., davon erhielt die Hauptkasse 2044,38 Mk. Die Lokalkasse erhöhte ihren Bestand auf 3281,15 Mk. Die Mitgliederzahl beträgt 991, von denen 30 weibliche Personen sind. Dem Kassierer wurde Decharge erteilt. Unter Gewerkschaftlichem wurde berichtet über eine längere Reihe von Differenzpunkten, die sich nach Einführung des neuen Tarifs in verschiedenen Brauereien ergeben haben, die aber durch Eingreifen der Lokalverwaltung zum größeren Teil in zufriedenstellender Weise erledigt worden sind. Nur die kürzlich zu Unrecht erfolgte Entlassung zweier Kollegen in der Brauerei Bauer bedarf noch weiterer Maßnahmen. Ferner wurden von verschiedenen Kollegen lebhaft Klagen geäußert und Beschwerde geführt über den Arbeitsnachweis der Brauereien, der für die Verbandsmitglieder direkt als Maßregelungsbureau bezeichnet wird. Da die Diskussion nicht klar erkennen ließ, ob der Fehler mehr am Arbeitsnachweis selbst liegt, oder nur an der Art und Weise seiner Benutzung, wurde die in den Brauereien maßgebenden Personen, wurde ein Antrag, die Mitgliedschaft des Arbeitsnachweises zu erwerben, bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt, um noch nähere Informationen einzuziehen.

Zur weiteren Verhandlung kam die Lohnbewegung der Mühlenarbeiter. Nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, in den meisten Betrieben Verbesserungen und Lohnerhöhungen durchzubringen. Nicht das geringste Entgegenkommen in bezug auf Ferienurlaub zeigten leider die Betriebe in Knautzhain, Dölich und Markfleberg. Bei den beiden letzteren ist auch die Lohnerhöhung als überaus mäßig zu bezeichnen. Absolut nichts bewilligt hat trotz der herrschenden Teuerung die in Organisationskreisen genügend bekannte Firma Fesner in Knautzleberg, desgleichen die Mühle Alt-Scherbik. Die mangelhaften und zerstückelten Organisationsverhältnisse in jenen Betrieben gestatten nicht, den Forderungen einen fühlbaren Nachdruck zu verleihen. Dagegen war es möglich, in der Mühle Großtorfwik nach vierwöchigem Streik durch die Einigkeit der Kollegen und durch die Macht der Konjunktur Erfolge zu erzielen. Beschlossen wurde nach kurzer Debatte, die Lohnbewegung für beendet zu erklären. In den Betrieben, die nichts bewilligt haben, soll zur geeigneten Zeit das Verjämme nachgeholt werden.

Magdeburg. Ein Opfer der kapitalistischen Ausbeutung ist der Bierfahrer Kollege Pohl geworden. Diesen Sommer bei der großen Hitze mußte er eine Ladung Kohlen abgeladen hatte, sofort in den Eiskeller und sich sein Eis selbst holen, was er zu seiner Tour brauchte. Durch diesen plötzlichen Temperaturwechsel bekam er sofort einen Schlag durch den ganzen Körper, so daß er, der von Gesundheit frohte, von Stunde an krank war. Am 21. November hat ihn der Tod erlöst. Im Alter von 25 Jahren wurde er dahingerafft. 14 Tage vor dem Unfall verheiratete er sich. Seine junge Frau hat ihn gepflegt bis zur letzten Stunde, um ihren lieben Gatten zu behalten, aber umsonst. Das ist das Proletariatlos, nur um einige Arbeitskräfte zu sparen, opfert der Kapitalist blühende Menschenleben. Für die Kollegen wieder eine Mahnung, sich das Eis von einer besonderen Kolonne oder dem Kellerarbeiter heraufholen zu lassen. Die Brauerei hat nicht einmal das als Unfall angemeldet, erst auf unsere Anregung ist es geschehen.

Mainburg. Am 17. November fand eine gutbesuchte Versammlung statt. Kollege Schrems referierte über Zweck und Nutzen der Organisation. Der Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Die Kollegen berichteten sodann, daß nun auch in der Brauerei Gopp und in der Brauerei Lütz die Kost abgeklärt wurde und der Wochenlohn 20 Mk. beträgt. Es sind noch zwei Kollegen in Mainburg, der Mälzer von der „Kopf“ und der Pfanner, die wohl die Errungenschaften einsehen, aber es nicht der Mühe wert finden, dem Verbands beizutreten. Meinte doch der Pfannenbursche Höll von der „Kopf“, er hat es nicht mehr notwendig, dem Verbands beizutreten, weil er zwei Anwesen besitzt. Da sollte er halt einem anderen Platz machen, wenn er schon genug hat. Aber er ist froh, daß er dort sein kann.

Mühlhausen i. Gf. In einer am 12. November in Gutterbach stattgefundenen Quartalsversammlung sprach Redakteur Gustav Hammer über das Thema: „Die Gewerkschaften im Lichte der Kulturbewegung“. Der Redner führte aus, daß gerade die Brauereiarbeiter jetzt Bestehen ihrer Organisation ein großes Stück Kulturarbeit geleistet haben. Angesichts der tieftraurigen Verhältnisse, wie sie im Brauereigewerbe lagen, kann man heute ruhig sagen, daß sie in

sozialer Hinsicht betriebs- und Arbeitsbedingungen wohl mit an der Spitze marschieren. Dazu habe aber nicht nur die gewerkschaftliche, sondern auch die politische Organisation ihr gut Teil beigetragen im Kampfe. Leider sei fall lobte dem Redner für seine Ausführungen. Eine große Anzahl der Kollegen ließ sich in den Wahlverein aufnehmen und eine Anzahl betrat die Arbeiterpresse. Auch bei den Kollegen in Kuttelbach geht es vorwärts. Dasselbe ist bei den Kollegen in der Mülbacher Brauerei sehr notwendig und ihnen zur Nachahmung zu empfehlen.

Den Rechenschaftsbericht vom 3. Quartal erstattete der Kassierer. Die Einnahmen in diesem Quartal betragen 839 Mk., dem 208 Mk. Ausgaben gegenüberstehen, so daß an die Hauptkasse 631 Mk. abgehandelt wurden. Der Lokalassenbestand betrug am Schlusse des 3. Quartals 404,75 Mk., der Mitgliederbestand 126. Vergeschlossen wurde, auch in diesem Jahre wieder ein Winterbergrüben abzuhalten.

Kottalminster. Am 12. November sollte hier eine Versammlung stattfinden, doch die Kollegen der Wochingebrauerei hielten es für besser, einen Spaziergang zu machen. Sie glauben wohl, es nicht nötig zu haben, dem Verbande beizutreten, weil sie durch den Verband schon einmal etwas erreicht haben. Die traurige Haltung dieser Leute steht einzig da, man müßte sich ihrer schämen. Die Kollegen von Niederbahren, von welchen schon mehr als 500 Mann organisiert sind, werden sich dieser Kollegen zu gelegener Zeit erinnern.

Mühlenarbeiter.

Wißler. Herr Mühlenbesitzer Gustav Lümpe ist im allgemeinen als humaner Unternehmer bekannt. Betrachtet man aber die Arbeitsverhältnisse in seinem Mühlenbetrieb, so kommt man gar bald zu einer andern Ansicht. Trotzdem die Arbeitszeit schon ungebührlich lang ist (von morgens 6 bis abends 7 Uhr mit zwei Stunden Pause), werden doch fortwährend Neberstunden in ungläublicher Menge gemacht. Es ist vorgekommen, daß ein Arbeiter in einer Woche 44 Neberstunden gemacht hat. Rechnet man dazu die reguläre Arbeitszeit von 66 Stunden, so kommt eine Arbeitszeit von 110 Stunden (in Worten Einhundert und zehn) pro Woche heraus. 30 Neberstunden pro Woche sind sehr häufig, und zwischen 10 und 20 Neberstunden ist das mindeste, was ein Arbeiter zu leisten hat. Ob ein Arbeiter, wenn er die Woche über etwa 100 Stunden gearbeitet hat, sich noch als Mensch fühlt, wissen wir nicht. Daß bei solchen Verhältnissen Herr Lümpe eine gewaltige Angst vor der Organisation hat, ist ohne weiteres begreiflich, denn organisierte Arbeiter versuchen meist bald, vernünftige Verhältnisse zu schaffen. Er kann sich indes beruhigen. Die bei ihm beschäftigten Arbeiter werden in keine Organisation aufgenommen, soweit sie beim Streik im letzten Winter als Arbeitswillige ihre traurige Rolle spielten. Diese Leute werden gar bald am eigenen Leibe spüren, welche Wirkung ein solch unvernünftiger Raubbau am eigenen Körper ausübt. Sind sie dann ausgemergelt, werden sie ja doch hinausgeworfen, sogar von der „humanen“ Firma Lümpe.

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Saget der Bierkäufer für die unbeglichenen Konten der Abnehmer? Den Ausschern der Berliner Brauereien wird es in der Regel zur Pflicht gemacht, den Gastwirten nur dann Bier zu liefern, wenn diese es bar bezahlen. Für etwaige Ausfälle soll dann stets der Ausschern mit seiner Kautionshaftung haften. Bereits vor Jahren hatte das Berliner Kaufmannsgericht in einer derartigen Sache zu entscheiden, weil die beklagte Brauerei behauptete, der Bierkäufer sei ein selbständiger Agent, die Abnehmer seine persönlichen Kunden. Das Kaufmannsgericht kam damals zu einem die Brauerei verurteilenden Erkenntnis. Es nahm an, daß der Ausschern ein Gewerbegehilfe sei, der für die unbezahlten Konten der Bierabnehmer nicht hafte.

Jetzt hatte die Kammer 6 des Berliner Gewerbegerichts sich mit einer ähnlichen Angelegenheit zu befassen. Der Bierkäufer Fuchs war bei der Sanjabrauerei beschäftigt gewesen. Er hatte einem Gastwirt Bier à conto geliefert, der gewöhnlich erst immer am Wochenschluß abrechnete und bezahlte. Den zuletzt bezogenen Posten Bier blieb er der Brauerei schuldig, weshalb diese den Ausschern mit diesem Posten belastete. Das war vor 1 1/2 Jahren. Als jetzt der Ausschern das Arbeitsverhältnis löste, wurde ihm der Betrag der Schuld von der Kautionshaftung in Abzug gebracht. Das Gewerbegericht ordnete Beweisnehmung darüber an, ob der Ausschern ohne Auftrag handelte, als er dem Gastwirt das Bier ohne sofortige Zahlung lieferte. Die vernommenen Zeugen, der Inspektor der Beklagten und eine ehemalige Buchhalterin derselben bezeugten, daß dem Kläger der Auftrag gegeben war, dem Gastwirt Bier à conto zu liefern. Obwohl hier also klar zutage lag, daß nicht der Ausschern, sondern die Brauerei selbst den Ausfall der Bezahlung verschuldet hatte, verzögerte der Vorsitzende die Urteilsfällung, indem er den Parteien riet, sich ohne Anträge zu entfernen. Der Vertreter der Beklagten solle nochmals die in der Beweisnehmung vorgebrachten Dinge prüfen, wenn andere Momente sich nicht ergeben, dem Kläger den Rest der Kautionshaftung ausbezahlen lassen, sofern er aber noch Zeugen für die Schuld des Klägers finde, möge er unter Angabe derselben um neuen Termin bitten. Nur die Parität zu wahren, wurde auch dem Kläger der Fall gegeben, einen neuen Termin zu beantragen, wenn die Sache nicht nach seinem Geschnad ausfalle, d. h. wenn er nicht in einer bestimmten Zeit sein Geld erhalte, ohne daß ihm eine Schuld bewiesen werde.

Kürzerer Ansicht nach handelt es sich hier um eine unbillige Verschleppung des Rechtsstreits von Gerichts wegen. Wohin es führen soll, wenn nach einer die Beklagte belastenden Beweisnehmung das Gewerbegericht ohne jede Veranlassung der Beklagten das Recht erteilt, noch nachträglich nach neuen Beweisen für die Schuld des Klägers zu suchen, ist unverständlich. Die vernommenen Zeugen erschienen durchaus glaubwürdig und ohne Interesse zur Sache. Es kann also nicht angenommen werden, daß der Vorsitzende an der Wahrheit ihrer Aussage Zweifel hegte. Ist die Handlungsweise des Vorsitzenden aber aus der Absicht hervorgegangen, ein Urteil zu ver-

meiden, dann heißt dies doch den Willen des Geisteshebers auf die höchste Potenz treiben.

Aus der Malzindustrie.

Die Aktien-Malzfabrik Sangerhausen ist niedergebrannt. Etwa 100.000 Zentner Malz und Gerste sind mit verbrannt. Bei den Rettungsarbeiten wurden zwei Personen getötet und 18 zum Teil schwer verletzt. Die Kollegen, etwa 50, sind durch den Brand arbeitslos geworden, doch da der Betrieb mit 1.500.000 Mk. versichert, werden die Kollegen hoffentlich schadlos gehalten werden.

Aus der Mühlenindustrie.

Direktor Artmann von der Walzmühle Ludwigshafen als Kläger. Aus dem Walzmühlensstreik im August d. J. entstanden zwei Privatbeleidigungssagen, die am 15. November vor dem Schöffengericht in Ludwigshafen zur Verhandlung gelangen sollten. Die beiden Direktoren der Walzmühle Artmann und Hagenauer hatten Strafantrag gestellt gegen den Leiter des Gewerkschaftsstartels Ludwigshafen, Friedrich Kern, und gegen den Vorsitzenden des Sozialdemokratischen Vereins Ludwigshafen, Richard Hammer, ferner gegen den Vorsitzenden der Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen unseres Verbandes, Redakteur Nemmele von der „Vollstimme“ in Mannheim. Lehterer erhob Widerklage gegen die beiden Direktoren, Kern und Hammer figurierten als Unterzeichnete unter einem am 15. August d. J. in der „Pfälzischen Post“ erschienenen Inserat. Am nächsten Tage, wo das Inserat wieder erschien, waren aber die beiden Namen bereits unter dem Inserat entfernt. In dem Inserat hieß es, die Direktion habe sich gegen die Arbeiter brutal benommen, sie habe den Kampf provoziert und sich beruzmächtige Streikbrecher aus Hamburg kommen lassen. Die Direktoren seien übermütige Personen, die in jedem Arbeiter einen Dummkopf und Sklaven erblickten. In einem Fabrikanschlag hingegen, wie in Briefen und einem Zeitungsartikel war von seiten der Direktion der Walzmühle der Vorwurf erhoben worden, die Mühlenarbeiterorganisation habe die Arbeiter bei dem Brande der Walzmühle nicht unterstützt und sie durch Vorpiegelung falscher Tatsachen in den Streit getrieben usw. Nemmele erklärte in der Verhandlung, daß die Namen der beiden Unterzeichner irrtümlich unter das Inserat gekommen seien, ferner erhob sein Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Girscher-Mannheim, aus formalen Gründen gegen eine Verhandlung Einspruch, da bei dem anberaumten Sühneversuch Direktor Artmann nicht erschien und sein Nichterscheinen damit motivierte, daß er in Heidelberg wohne, Direktor Hagenauer aber seinen Verteidiger, Rechtsanwalt Maier-Ludwigshafen fandte. Ein Sühneversuch habe also nicht stattfinden können.

Das Gericht erklärte dem Einwand als tatsächlich begründet und anberaumte einen neuen Termin zum 13. Dezember. Der Nachweis des stattgehabten Sühneversuchs ist innerhalb 14 Tagen zu erbringen.

Auch gegen die Wiederanberaumung des Termins wird seitens der Beklagten Einspruch erhoben, da die nicht einwandfrei erhobene Klage als verjährt zu betrachten ist. Wer Beleidigungsklagen erheben will, muß dies so tun, daß den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen ist. Tut er das nicht, und geht hierdurch die Klagestellungssfrist verloren, dann hat er die Folgen selbst zu tragen.

Christliches und Gelbes.

Bundes-Siegerts Speech. Nach einem Bericht aus Bremen in der Bundeszeitung Nr. 46 hieß Siegert dort in einer Versammlung der neuesten Klauen, wo die Schutztruppe der Unternehmer als besserer Ersatz für die Hünkebrüder gegründet wurde, eine Rede, in der er in beunruhigender Weise den Unkenntnis oder Entstellung der Tatsachen ansehnliches leistete. Er sagte nach dem Bericht:

„Seine Hauptaufgabe erblickte der Bund jedoch in der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, und er hoffe, dieses vor allen Dingen durch Schaffung und Abschluß von Tarifverträgen zu erreichen. Der Brauereiarbeiterverband stehe heute auch auf diesem Standpunkt, trotzdem derselbe früher den Bund wegen seiner Stellungnahme heftig bekämpft habe. Die Entwidlung habe dem Bund rechtgegeben und sei derselbe ja auch in der Lage gewesen, eine beträchtliche Anzahl Tarife abzuschließen.“

Mit Verlaub, Herr Siegert, die geschichtliche Wahrheit ist anders. Seine Hauptaufgabe erblickte der „Bund“ in der niederträchtigsten Bekämpfung des Verbandes mit Hilfe der Unternehmer und im Streikbruch bei allen Kämpfen des Verbandes um die wirtschaftliche Besserstellung sämtlicher Brauereiarbeiter. All das unendlich Große, was in der Verbesserung der Verhältnisse der Brauereiarbeiter seit seinem Bestehen der Brauereiarbeiterverband geschaffen hat, hat er geschaffen gegen den Bund, trotz des jedesmaligen Streikbruchs des Bundes, trotz der Tatsache, daß der Bund allezeit sich als Schutztruppe der Unternehmer aufspielte und danach seine Handlungen gegen unsere Bestrebungen einrichtete. Dieses Treiben des Bundes war die Ursache, weshalb er vom Brauereiarbeiterverband „heftig bekämpft“ wurde, nicht seine Stellungnahme zu Tarifverträgen, wie Siegert wider die Wahrheit behauptet. Der Brauereiarbeiterverband hat schon Vereinbarungen mit den Unternehmern getroffen, bevor der Bund existierte. Die „beträchtliche Anzahl Tarifverträge“, die der Bund nach Siegert abgeschlossen haben soll, sind Tarife des Verbandes, bei welchen der Bund sich ihm an die Rockschöße geklammert hat. Nam der Bund allein mit dem Verlangen nach Tarifabschluß zu den Unternehmern, dann wurde er hinauskomplimentiert; wurde seinem Verlangen in einem Ausnahmefall stattgegeben, dann geschah es, um die Kollegen zu benachteiligen und sie zu binden, damit die Unternehmer gegen die Forderungen des Verbandes geschützt waren. So sieht die Tarifpolitik des Bundes und die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder“ aus.

Die Behauptung Siegerts, daß der Brauereiarbeiterverband heute auch auf dem Tarifstandpunkt steht, wird auch weiter dadurch als Tatsachenverdrehung charakterisiert, daß der Brauereiarbeiterverband neben seiner praktisch betriebenen Tarifpolitik schon auf dem Delegiertentag in Dresden vom 9. bis 13. Mai 1900 offiziell sich für den Abschluß von Tarifverträgen ausgesprochen

hat. Der Bund hat sich erst später damit beschäftigt und auf seinem Delegiertentag vom 2. bis 4. August 1900 in München einen entsprechenden Antrag angenommen. Ein Beginn übrigens, daß eine interessante Illustration durch das Verbot des Streiks im Bunde erhielt. Wie kann eine „Organisation“ Tarife abschließen, die nicht zu kämpfen willens und in der Lage ist. Und das Ergebnis dieser Zwickelerei ist ja denn auch das, wie wir es vorstehend geschildert haben.

Und nun sehen wir zu, wie Siegert sich zu der Tariffrage stellte. Auf dem Delegiertentag des Bundes vom 10. bis 12. Juli 1902 in München kam der ganze Kammer über den jetzigen gebliebenen Bundestarifstarren zum Vorschein. Hier erkannte man schon an, daß ohne den Verband nichts zu machen ist, aber „Streiks müssen vermieden werden“, sagte Senker-Hamburg; ganz wie es im Bunde gehandhabt wurde. Andererseits trat die Angst recht drastisch in die Erscheinung, und zwar bei Siegert-Leipzig. Dieser erklärte (Seite 44 des Protokolls):

„Es muß etwas in der Tariffrage geschehen. Aber wir müssen die richtigen Mittel und Wege zu finden wissen, um nicht die Kollegen in ihren Stellungen zu schädigen. Für die Verheiratheten, die an die Scholle gebunden sind, ist das eine heikle Sache.“

Siegert witterte also schon im untertänigsten Bitten an die Unternehmer eine Gefahr. Dann sagte Siegert aber noch weiter (Seite 45 des Protokolls):

„Der Verein Leipzig hat gar kein eigenes Interesse an der Tarifgemeinschaft, aber sie ist empfehlenswert.“

So blieb die Tarifpolitik auf Erörterungen im Bund beschränkt, während der Verband praktisch arbeitete; später kam der Bund in der Tariffrage als fünftes Rad am Wagen und als Hemmschuh zur Geltung.

So die geschichtliche Wahrheit, die Siegert in Bremen auf den Kopf stellte.

Ein „freier Hanseat“ als Streikbrecherhüter. In Nr. 46 der Bundeszeitung hat ein jemand, der sich als „Ein freier Hanseat“ bezeichnet, einen Artikel verbrochen, dessen Inhalt aus Unwahrheiten und Schiefheiten zusammengesetzt ist. Der Artikelschreiber verfolgt den Zweck, das schofle, arbeitserfeindliche Verhalten der Streikbrecher in der Mälzerei-Aktien-Gesellschaft-Hamburg zu rechtfertigen, und danach ist sein Erguß zu bemerken. Es ist sehr bezeichnend, daß er an dem eigentlichen Kern der Sache leise vorbeischießt. Auf die Forderungen und dergleichen, welche man an die Betriebsleitung stellte, will er nicht näher eingehen. Das ist aber die Hauptsache, und darauf kommt es allein an. Die Direktion stellte sich auf den Herrenstandpunkt und erklärte in der Haltung eines russischen Zaren: „Ihr habt nichts zu erziehen, wir allein bestimmen!“

Eine derartige Sprache darf und soll sich ein selbstbewußter Arbeiter nicht gefallen lassen und darum verlassen die Verbandsmitglieder dem Betrieb. Sie waren es als Männer von Ehrgefühl ihrer Menschennürde schuldig, den hingeworfenen Hühnerschuh aufzunehmen und den Kampf zu wagen. Für so etwas hat ein Gekker allerdings kein Verständnis und keine Empfindung, denn die gewerkschaftliche „Erziehung“, die er genossen hat, hat sein Ehrgefühl und Selbstbewußtsein erstarrt und eine sflavische Gesinnung in ihm entwickelt. Und da zieht man als Kronzeugen den Kollegen Finke heran: „Diesen tüchtigen Verbands-genossen“, dieses „alte, gute Mitglied“, und flunkert von dessen 20jähriger Zugehörigkeit zum Verbands. Dabei hat dieser Mann im ganzen viermal Verbandsbeiträge bezahlt. Dieser Kollege Finke hat dem Anspruch getan, daß es sich bei dem Kampfe in der Mälzerei-Aktien-Gesellschaft nicht um einen Streik handle, sondern um einen schlechten Streik. Der Mann verwechselt sein Tun mit dem Verhalten seiner streikenden Kollegen. Weil er selbst einen schlechten Streik begangen hat, hält er den ganzen Streik für einen schlechten Streik. Und auf die Autorität eines solchen Hanseaten stützt sich der Artikelschreiber, der es dem „Genossen Finke“ nicht verdenken kann, daß er seine Stelle nicht so ohne weiteres preisgeben will. Wahrlich, eine nette Sozialmoral! Um seines privaten Vorteils willen die Sache seiner Kollegen zu verraten, seit wann nennt man das ehrenhaft? Von dem Lobe, das man dem abgefallenen Streikbrecher spendet, sieht die hämische Behandlung, die man dem Kollege Kranke angedeihen läßt, ganz eigenartig ab. Der Kollege Kranke, über dessen persönliche Qualität man streiten mag, ist wegen seines Eintretens für die Kollegen gemäßigter worden, und deshalb ist es eine Gemeinheit, ihn durch dunkle Andeutungen in den Augen der Kollegen herabsetzen zu wollen.

Es verlohnt sich nicht, auf die Kleinigkeitskrämerei des fraglichen Artikelschreibers näher einzugehen, die weiter keinen Zweck verfolgen, als den, den Kollegen Sand in die Augen zu streuen und die Blicke vom Kernpunkt des Streites abzulenken. „Wie uns die Geschichte lehrt, sind die freien Hanseaten mutige Männer und tapfere Krieger, aber keine feigen Kriecher und elende Kriecher gewesen.“ Das möge sich der Artikelschreiber, der sich unbesugterweise diesen Ehrentitel anmaßt, hinter die Ohren schreiben.

Vom wirtschaftlichen Kampfplatz.

Ein Streikbrecheragent in kompletter Ausrüstung. Die Elberfelder „Freie Presse“ vom 3. November berichtet: „Gestern nachmittag gegen 3 1/2 Uhr wurde der Streikbrecheragent Herber vom Wirt Osthoff in der Cleverstraße aus dem Lokal geleitet, weil J. total betrunken war. Auf der Straße rumpelte er einen jungen Mann an, der zur Post wollte. Dieser verbat sich das, weshalb ihm von J. Schreien angeboten wurden. Alsdann ranzte er einen Kutscher der Firma Mollerus an und bedrohte denselben schließlich mit einem Revolver. Nach dieser Tat wurde der gemeingefährliche Mensch von zwei Schutzleuten verhaftet. Gleich an Ort und Stelle nahm man eine Leibesvisitation vor und beförderte neben dem Revolver einen Dolch sowie einen Gummi schlauch zutage. Das müßliche Element wurde zur Polizeiwache in der Wegenerstraße transportiert. Und solche Elemente genießen im allge-

meinen gegenüber armen braven Arbeitern im Kampfe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen den besonderen Schutz der Polizei."

Revolver, Dolch und Gummischlauch, ja ein richtig gehendes feuerwaffenähnliches Element trägt diese Waffen im Gefühle seiner hohen Würde immer bei sich.

Soziales, Arbeiterversicherung.

Die Erhöhung der Lebenskosten. Das Soziale Museum in Frankfurt a. M. hat eine interessante Berechnung über die Erhöhung der Lebenskosten angestellt. Es hat die von der Frankfurter Markthallenverwaltung veröffentlichten Marktberichte zugrunde gelegt. Auf Grund der Wirtschaftsberechnung minderbemittelter Familien, die das Kaiserliche Statistische Amt 1907/08 aufgenommen hat, hat das Soziale Museum nun berechnet, was sich aus den durch die Marktberichte festgestellten Preissteigerungen für drei typische Frankfurter Familien für Folgen ergeben. Dabei ergab sich folgendes: Im ersten Falle beträgt für einen Postboten, der Frau und Kind zu ernähren hat und ein Einkommen von 1087 Mk. bezieht, die Steigerung der Haushaltskosten 59 Mk. Im zweiten Falle handelt es sich um einen Maurer, der drei Kinder hat. Diese fünfköpfige Familie hat ein Einkommen von 1534 Mk. Für sie beträgt die Steigerung nicht weniger als 122 Mk. Im dritten Falle handelt es sich um eine sechsköpfige Familie, zwei Erwachsene und vier Kinder, mit einem Einkommen von 2418 Mk. Hier beträgt die Steigerung 103 Mk. Es ist bezeichnend, daß die Steigerung am stärksten ist für den zweiten Haushalt, der sich schon bisher sehr eingerichtet hat und wenig Fleisch verbraucht. Im übrigen zeigen die Zahlen, daß es für einen Haushalt mit sechs Personen, der bisher bereits nur knapp mit seinem Gelde auskam, unmöglich ist, ohne ganz bedeutende Einschränkungen der Lebenshaltung, den Etat zu balancieren.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Ein aufsehendes Urteil. Im April dieses Jahres brachte das „Saalfelder Volksblatt“ eine Korrespondenz aus Waldorf, die die Arbeitsverhältnisse in der Malzfabrik des Fabrikanten Otto Pöffen in Weilerhausen kritisierte. Durch diese Kritik fühlte P. sich beleidigt, ließ zum Stad und hatte auch die Genehmigung, daß Redakteur Born vom Schöffengericht in Meiningen zu drei Wochen Gefängnis verurteilt wurde, obwohl der Wahrheitsbeweis für die betreffende Kritik erbracht worden war.

Gegen dieses Urteil legte Born Berufung ein und erzielte damit kostenlose Freisprechung vor der Meiningener Strafkammer. Der Privatkläger hat nun außer dem verlorenen Prozeß noch zirka 250 Mk. Kosten zu tragen. Zu der Urteilsbegründung führte die Strafkammer aus, daß in dem beanstandeten Artikel überhaupt keine Beleidigung enthalten gewesen sei.

Wann ist der Boykott als wirtschaftliches Kampfmittel erlaubt? (Eine Reichsgerichtsentcheidung.) Ueber die Grenzen des Erlaubten bei Handhabung des Boykotts hat sich das Reichsgericht in einer seiner jüngsten Entscheidungen erschöpfend ausgesprochen. Es handelte sich in diesem Falle um den Boykott der der Gemeinde Zehlendorf gehörigen Gastwirtschaft „Fürstenhof“, deren Pächter durch einen Gemeindefestbeschluss unterjagt war, den Saal zu sozialdemokratischen Versammlungen herzugeben. Für den ihm durch den Boykott entstandenen Schaden machte er außer den Veranstaltern des Boykotts u. a. auch die Verlagshandlung und Druckerei des „Vorwärts“ haftbar, die diesen Wirtschaftskampf durch Artikel und Flugblätter unterstützt hatte. Das Kammergericht gab der Klage dem Grunde nach statt, das Reichsgericht dagegen hob das Urteil auf und wies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurück. Mit dem Berufungsgericht war das Reichsgericht darin einig, daß dieser Boykott an sich erlaubt gewesen sei. „Unrichtig aber ist“, so führte der höchste Gerichtshof aus, „die Auffassung des Berufungsgerichts, ein an sich erlaubtes Kampfmittel, wie der Boykott, dürfe niemals gegen einen Dritten, hier den Wirtschaftspächter, angewendet werden, der zur unmittelbaren und mittelbaren Abhilfe überhaupt außerstande sei. Ein Boykott ist nicht deshalb unstatlich, weil er sich gegen unschuldige Dritte richtet, oder weil diese darunter leiden. Ist eine Handlung nicht widerrechtlich, so verletzt sie nicht schon deshalb gegen die guten Sitten, weil derjenige, gegen den sie sich richtet, oder gar Dritte Schaden dabei nehmen. Bei der gegenseitigen Auffassung würden eine ganze Anzahl von Kampfmitteln im wirtschaftlichen Interessentum als unerlaubte Handlungen gelten müssen. Deshalb sind von der Rechtsprechung zum Beispiel auch die sogenannten Sympathieausstände, der Aussperrungen zugelassen worden.“ Das Berufungsgericht hat sodann die Frage bejaht, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten deshalb vorliege, weil das Mittel des Boykotts, der die Existenz des Klägers vernichten sollte, außer Verhältnis stehe zu dem erzielten Ziele, der Gewinnung eines Saales. Für die Veranstalter hat es sich aber, so sagt das Reichsgericht weiter, nicht nur um den Saal gehandelt, sondern um eine Gegenwehr gegen die Nichtachtung ihrer Ansprüche; sie verführten daher nicht sittenwidrig, wenn sie ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Schaden dem Kläger daraus erwuchs, ihre Gesinnungsgenossen aufforderten, mit ihnen durch Einstellung des Geschäftes gegen eine ihnen seitens der Gemeinde angetane ungleiche Behandlung Einspruch zu erheben. Des weiteren aber führt das Reichsgericht aus, es sei daran festzuhalten, daß öffentliche Kundgebungen in Versammlungen, Flugblättern, Zeitungsartikeln einen an sich berechtigten Boykott zu einer unerlaubten Handlung machen können, wenn sie den Gegner in beschimpfender Weise angreifen oder mittels Unterdrückung oder Entstellung des wahren Sachverhalts in aufreizender Form die Leidenschaften der Volksschichten aufzukacheln suchen; dabei sei allerdings zu berücksichtigen, daß die Presse, die über den engeren Kreis der Gebildeten hinaus auf die weniger feinfühlig an grobe Redeweise gewohnte große Masse zu wirken suche, sich, gleichviel welcher Partei sie angehöre, beim politischen Kampfe harter und übertreibender Ausdrücke zu bedienen pflege, ohne daß das Volksempfinden darin einen Vorstoß wider die guten Sitten erblicke.“ So kann das Reichsgericht noch nichts Sittenwidriges darin finden, daß der

„Vorwärts“ die Gemeindevertretung von Zehlendorf die personifizierte Interessensvertretung der Besitzenden genannt habe, aber es beanstandet mit dem Berufungsgericht die Ausdrücke der Flugblätter, wie „echt proletenhafte Manier“, „Ausbeuter des Arbeitsschwitzes“, „Vollsummenräuber und Geldsackwächter“. Der wirtschaftliche wie der politische Kampf bedürfen solcher Beschimpfungen des Gegners nicht, sie können als Waffe vom Gesetz nicht getadelt werden.“ Andererseits irrt das Berufungsgericht nach Ansicht des Reichsgerichts wieder darin, wenn es in dem rücksichtslosen Parteiterrortismus ein Handeln wider die guten Sitten findet. „Keine Partei“, so sagt der erkennende Senat, „die auf irreführender Fucht unter ihren Mitgliedern hält, kann es dulden, daß ihre Befehle oder Beschlüsse von diesen unbeachtet gelassen werden. Es ist darum nicht unerlaubt, wenn sie die Beobachtung der Beschlüsse den Mitgliedern einschärft und den Ungehorsam oder Zuwiderhandeln mit Strafen droht, denen sie sich fahrlässig für den Fall des Ungehorsams unterworfen haben.“ Das Reichsgericht läßt es ferner dahingestellt, ob das Boykottpostensuchen an sich schon verwerflich sei, jedenfalls aber sei es im fraglichen Falle über das Maß des Erträglichkeit und Statthaften hinausgegangen und in der wochenlangen Belagerung der Wirtschaft und den Eingriff in den Gewerbebetrieb des Ortes zu finden. Nach alledem könne sich eine Verpflichtung zum Schadenersatz höchstens aus der Verbreitung gewisser beschimpfender Flugblätter, aus dem verwerflichen Boykottpostensuchen und aus einzelnen Veröffentlichungen im „Vorwärts“ ergeben. Danach aber eine Haftung dem Grunde nach schlechthin zu konstruieren, sei verfehlt und das Urteil deshalb aufzuheben und zurückzuverweisen.

Gewerbegerichtliches.

Wer hat die Invalidentkarte zu hinterlegen und von der Versicherung zurückzuerlangen? Das Gewerbegericht Bremen hatte am 10. November über obige Frage zu entscheiden. 19 Kläger, die während des Brauereiarbeiterstreiks in der Bremer Brauerei gearbeitet hatten. Nach ihrer Darstellung ist ihnen von der Brauerei bei der Entlassung versprochen worden, daß ihre Invalidentkarten in ein oder zwei Tagen an die Firma A. G. Müller in Wandersbek geschickt werden sollten. Die Karten trafen aber erheblich später ein und deshalb fordern die Kläger von der Brauerei eine Entschädigung von je 25 Mk., in einem Falle werden 30 Mk. gefordert. Das Gericht kam mit Rücksicht auf die bremische Verordnung zum Invalidentversicherungsgesetz zur Abweisung der Klage. Diese Verordnung vom 14. November 1899 besagt, daß der Arbeiter die Invalidentkarte bei der Hebestelle zu hinterlegen und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Karten dort wieder in Empfang zu nehmen hat. Nach dem Resultat der Beweiserhebung kann nach Ansicht des Gerichts nicht gesagt werden, daß im Brauereigewerbe die Invalidentkarte stets vom Unternehmer eingefordert wird. Wenn der Unternehmer, wie im vorliegenden Falle, die Karten bekommen habe, so habe er die Pflicht, dafür zu sorgen, daß sie in die Hand der Versicherung kommen. Das Rückforderungsrecht steht aber dem Arbeiter zu; der Unternehmer ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Quittungskarte wieder in die Hände der Arbeiter kommt. Die Brauerei hatte die Pflicht übernommen, die Karten nachzuschicken. Diese Pflicht ist nicht aus dem Arbeitsverhältnis begründet, nach dem Arbeitsvertrage ist eine derartige Pflicht nach der Auffassung des Gerichts nicht zu konstruieren. Da es sich nicht um eine Leistung aus dem Arbeitsvertrage handelt, so ist das Gericht für eine derartige Klage nicht zuständig. Derartige Schadensansprüche, wie die Kläger geltend machen, müssen beim ordentlichen Gericht eingeklagt werden. Das Gewerbegericht steht in dieser Auffassung in Uebereinstimmung mit einem heftigen Urteil. Die heftige Verordnung ist inhaltlich die gleiche wie die vom bremischen Senat erlassene Verordnung. Aus diesen Gründen wurden die Klagen abgewiesen. Das Gericht rief den Klägern, gegen das Urteil Berufung einzulegen, damit diese Sache einmal vom Landgericht entschieden werde.

Zu diesem Urteil wird der „Bremer Bürger-Zeitung“ geschrieben: Auf die Frage: „Wer hat die Invalidentkarte zu hinterlegen?“ ist zweifellos zu antworten: der Unternehmer. Es bedarf keiner Ansicht gar keiner Entscheidung des Landgerichts, denn es ist ganz undurchführbar, daß die Arbeiter ihre Quittungskarte bei der Hebestelle selbst hinterlegen. Der Unternehmer hat doch die von ihm beschäftigten Personen zur Invalidentversicherung anzumelden. Mit der Anmeldung ist die Quittungskarte zu hinterlegen und zwar durch den Anmelgenden. Das Gewerbegericht hat die Bestimmung, wonach dem Arbeiter die Pflicht auferlegt ist, für die Hinterlegung seiner Invalidentkarte Sorge zu tragen, offenbar falsch interpretiert. Nach § 131 Abs. 2 des Invalidentgesetzes ist der Versicherte verpflichtet, sich die Quittungskarte ausstellen zu lassen und sie behufs Einlebens der Marken oder zum Entwerten der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen. Bei dieser Gesetzesstelle nimmt der Gesetzgeber Bezug auf die §§ 141, 149 und 150 deselben Gesetzes. Der § 149 lautet: „Die Landes-Zentralbehörden oder die von ihnen als zuständig bezeichneten Stellen können nähere Bestimmungen über das Verfahren der Einzugsstellen (§ 148) bei Einziehung, Verwendung und Berechnung der Beiträge erlassen.“

Soweit diese Bestimmungen nicht anderes anordnen, werden die Beiträge durch die Einzugsstellen zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung an deren Fälligkeitsterminen, bei solchen Versicherten aber, für welche Krankenversicherungsbeiträge nicht einzuziehen sind, zu den von der Einzugsstelle bestimmten Zeitpunkten von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt. Dabei findet die Bestimmung des § 131 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“ Die bremische Verordnung vom 14. November 1899 mißt sich nun offensichtlich auf die letzte Bestimmung des § 149. Der Versicherte hat dem Unternehmer seine Quittungskarte einzuhandigen beziehungsweise Sorge zu tragen, daß die aus § 149 hergeleiteten Bestimmungen befolgt werden können. Er kann hierzu durch die zuständigen Stellen durch Geldstrafen bis zu 10 Mk. angehalten werden. Dagegen be-

droht der § 179 denjenigen, welcher die ihm nach § 148 obliegende Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht nachkommt, mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. Wenn nun nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes der Versicherte dem Arbeitgeber seine Quittungskarte vorzulegen hat, damit die ordnungsmäßige Verwendung der Beiträge erfolgen kann, so hat doch ohne Frage in den Fällen, in welchen die Einziehung und Verwendung der Beiträge durch Einzugsstellen erfolgt, der Versicherte seine Quittungskarte dem Arbeitgeber zu überreichen, damit dieser die ihm auferlegten Pflichten wegen Hinterlegung der Karte befolgen kann. Eine andere Auffassung ist im praktischen Gebrauch gar nicht möglich. Nur kommt aber der Anmeldende von der Einzugsstelle einen Hinterlegungschein oder eine sonstige schriftliche Bestätigung der erfolgten Hinterlegung bezw. Abmeldung. Die Einzugsstelle wird folglich auch nicht dem Versicherten ohne eine schriftliche Abmeldung des Unternehmers seine Quittungskarte ausshändigen können. Der Unternehmer ist mithin ohne jeden Zweifel verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei Lösung des Beschäftigungsverhältnisses die Quittungskarte wieder in die Hände des Versicherten kommt und zwar sobald ihm dies möglich ist.

Es dürfte angebracht sein, das vorstehend Ausgeführte zum Schluß noch einmal an der Hand eines Beispiels zu erläutern. Nehmen wir an, der Unternehmer A. nimmt 30 Arbeiter in Beschäftigung und zwar nicht nur vorübergehend, sondern für längere Zeit. Der Betriebszweig dieses Unternehmers befindet sich im Bereiche der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte. Er ist also verpflichtet, seine Leute nicht nur zur Krankenversicherung, sondern auch zur Invalidentversicherung anzumelden, weil im Bereiche der V. V. A. der Hansestädte das Einzugsverfahren besonderen Einzugsstellen bezw. den Krankenkassen übertragen ist. An irgendeinem Tage scheiden nun 19 Arbeiter aus der Beschäftigung bei A. aus. Sie würden nun nach Ansicht des bremischen Gewerbegerichts ihre Quittungskarte einfach von der Hinterlegungsstelle zurückfordern. Darauf läßt sich die Hinterlegungsstelle aber auf keinen Fall ein, nicht einmal dann, wenn ihr der Versicherte persönlich bekannt ist; denn der Unternehmer A. hat von ihr eine Bescheinigung bekommen, daß die Quittungskarte Nr. 10-stud-so bei ihr von ihm hinterlegt ist. Nur auf seine schriftliche Abmeldung hin wird sie die Karte herausgeben. Eine andere Handhabung ist vollständig ausgeschlossen. Es könnte ja Sing und Kunz kommen und eine x-beliebige Karte fordern. Wenn nun der Unternehmer die Abmeldung böswillig oder fahrlässig unterläßt, so daß dem Versicherten durch die Nichtausfertigung der Quittungskarte Arbeitsverdienst entgeht, so hat der Unternehmer für den entgangenen Gewinn ohne Frage zu haften. Es wäre zu wünschen, daß die 19 Kläger dem Räte des Gewerbegerichts folgen und Berufung gegen das Urteil einlegen. Nach unserer Auffassung handelte es sich um eine Pflicht der Brauerei, die nach dem Arbeitsvertrage begründet ist.

Kein Lohn für die Abholung des Lohnes. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung des Zeitaufwandes bei Abholung des Lohnes. Diese Rechtsauffassung hat das Verliner Gewerbegericht in einer interessanten Entscheidung bestätigt. Ein Arbeiter hatte u. a. Lohn für 3 Stunden und 20 Pf. Forderung eingeklagt, die er angewendet haben wollte, um am Lohnzahlungstage seinen Lohn abzuholen. Das Gewerbegericht wies ihn ab. „Es könne sich zwar fragen, ob die Beklagte nicht verpflichtet war, dem Kläger den Lohn bei der Entlassung zu bezahlen. Hatte sie diese Verpflichtung, so folgt aus ihrer Nichtbefolgung nur, daß sie den Lohn dem Kläger auf ihre Kosten zu senden und den durch verspätete Zahlung entstandenen Schaden ersetzen mußte.“ Der Kläger wäre nicht verpflichtet gewesen, sich den Lohn abzuholen. Die Abholung beruhte somit auf seinem freien Entschlusse. Dafür kann er aber Lohn nicht verlangen, da dieser nur als Vergütung für geleistete Arbeit gewährt wird.“ Mußte aber der Kläger sich den Lohn am Zahlungstag abholen, so kann er dafür ebensowenig eine Vergütung verlangen, wie für den Weg zur Fabrik. Auch beim Warten auf die Lohnzahlung kann, wenn nichts anderes vereinbart ist, keine Vergütung der Wartezeit verlangt werden.

Lohnzahlung an den Vater eines Minderjährigen. Ein nicht alltäglicher Rechtsfall kam vor dem Gewerbegericht zu Entscheidung. Ein Hüttenwerf hatte an den Vater eines minderjährigen Arbeiters den verdienten Lohn in Höhe von 87,32 Mk. ausbezahlt. Der Arbeiter verlangte indes den ihm zustehenden Lohn von dem Werk nochmals. Das Gewerbegericht war der Ansicht, daß hier die Bestimmung des § 1651 des B. G. B. zutrafte, wonach dem Vater nicht das Recht zusteht, sich den verdienten Lohn seines Sohnes auszahlen zu lassen, um ihn diesem vorzuenthalten. Auch sei eine Lohnzahlung, die gegen den Willen des Arbeiters an seinen Vater erfolge, nicht rechtswirksam, da die Praxis nur den Grundsatz kenne: dem Arbeiter den Lohn. Es kam zu einem Vergleich und das Hüttenwerk zahlte nochmals den eingeklagten Betrag.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Schilderstraße 6 IV, Berlin O. 27.
Fernsprecher: Amt Adligkadt 275.

Diese Woche ist der 48. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Noch ausstehendes Material.

Um die Einigung abgeschlossener Tarifverträge, soweit dieselben noch nicht an den Hauptvorstand eingeleitet sind, wird dringend ersucht. Auch wird um die sofortige Einreichung der noch ausstehenden Fragebogen über stattgefundene Lohnbewegungen, Streiks und Differenzen gebeten. Ueber die im Monat Dezember 1911 noch zu erledigenden Bewegungen muß spätestens zum 8. Januar berichtet sein.

Der Verbandsvorstand.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher:
 Max Fröhlich, Brauer, Buch Nr. 33 108, geb. zu Süd-
 fen, eingetr. 20. 12. 1909 in Schwiebus;
 Reinhold Stephan, Brauer, Buch Nr. 48 743, geb.
 12. März 1869 zu Nalkmannsdorf, eingetr. 26. März 1911
 in Waldenburg i. Schl.
 Ernst Seidelmann, Müller, Buch Nr. 3130, geb. 14. Mai
 1853, zu Grüne, Kr. Frankfurt, eingetr. 13. März 1904 in
 Berlin.
 Vorstehende Kollegen haben Duplikate erhalten. Nur
 diese sind gültig.

Verordnete Mitglieder.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut aus-
bezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Köpen: Andreas Krzhanial, Arbeiter, 35 Jahre
(27 Mt.); Braunschweig: Karl Meier, Bierfahrer (45 Mt.);
 Stuttgart: Friedrich Wohl, Müller, 37 Jahre (90 Mt.);
 München: Ludwig Voit, Brauer, 18 Jahre (45 Mt.); Eich-
 wege: Albert Hartmann, Müller, 61 Jahre (200 Mt.);
 Chemnitz: Karl Paul Junge, Brauer, 56 Jahre (75 Mt.);
 Straßburg: Karl Dillerd, Hilfsarbeiter, 49 Jahre (45 Mt.);
 Berlin: Franz Vergau, Portier, 56 Jahre (75 Mt.); Kiel:
 Christian Grebe, Hilfsarbeiter, 60 Jahre (75 Mt.). Aus-
 bezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehe-
 frau: Weiler-Einbed 20 Mt.; Schöpfer-Stuttgart 15 Mt.

**Eingänge der Hauptkasse
vom 20. bis 26. November.**

Löhndorf 2,10; Hamburg 2,10; München 2,10; Augsburg
 5,00; Glauchau 12,10; Czornikau 3,10; Schwelge 1,50;
 Frankfurt a. M. 2,10; Sonneberg 150,10; Braunschweig
 750,10; Freiwald a. S. 60,10; Helzen 2,10; Köln 4,20;
 Ludwigsburg 32,40; Breslau 50,10; Hama i. Westf. 100,10;
 Eberswalde 143,78; Trier 96,20; Kiel 2,40; München 2,10;
 Weimar 29,70; Fürth 21,60; Metternich a. Rhein 21,60;
 Berlin 60,10; Gera 300,10; Berlin 12,10; Frankfurt a. M.
 40,20 Mt.

Für die ausgesperrten Tabakarbeiter gingen ein:
Oelsnitz i. Vogtl. 20,10; Wilsnack 5,90 Mt.

Die Abrechnung für das 3. Quartal haben eingekandt:
Kolmar i. El., Trier, Eberswalde und Ulfeld.

Materialverband.

Leipzig 30 000 Mark a 50 Pf. und 3000 Mark a
 30 Pf.; Köln 1600 Mark a 50 Pf. Guben 600 Mark a
 50 Pf.; Sonneberg 1600 Mark a 50 Pf. und 800 Mark a
 30 Pf.; Saalfeld 800 Mark a 50 Pf. und 100 Mark a
 30 Pf.; Berlin 200 Mark a 50 Pf.; Freiwald 400
 Mark a 50 Pf.; Augsburg 5000 Mark a 50 Pf.; Sten-
 burg 1200 Mark a 50 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Frankfurt a. S. Vorsitzender ist Kauling, Berliner
 Straße 26.
 Jechow. Alle Zahlstellenangelegenheiten sind zu richten
 an H. von der Heide, Gartenstr. 23 1.
 Lübz. Vorsitzender ist Müller, Plauer Straße 4.
 Nordhausen. Alle Zahlstellenangelegenheiten sind bis
 auf weiteres an H. Seber, Bauvereinstr. 1 zu richten.

Versammlungsanzeigen.

Freitag, den 1. Dezember.

Minden i. W.: 7 Uhr bei Beuermann, Hermannstraße.
Referent: Eitel.

Sonnabend, den 2. Dezember.

Amsterdam: 8 Uhr, Restaurant „Hof van Holland“,
 Rembrandtplein.
 Arberg: 8 1/2 Uhr, „Schlottenhof“.
 Hof: 8 Uhr bei Weiß, Karolinenstraße.
 Offenburg: 8 1/2 Uhr, „Anker“.
 Neuhau: 8 1/2 Uhr bei Rothmund in Unterrehau.
 Schwenningen: 8 1/2 Uhr, „Zum grünen Baum“.

Sonntag, den 3. Dezember.

Aichaffenburg: Form. 10 Uhr, „Gasthaus zum Birchen“.
 Berlin: Form. 9 1/2 Uhr, „Gewerkschaftshaus“, großer
 Saal.
 Cassel: 3 Uhr, „Kleiner Stadtpark“, Obere Carlstr. 17.
 Coblenz und Umgegend: 2 1/2 Uhr, „Gasthaus zur Zahn“.
 Cottbus: 3 Uhr bei Felix Brauer, Dittomerstraße.
 Grimnitzhan: 3 Uhr, „Herberge zur Heimat“.
 Czornikau: 1 Uhr bei Guref.
 Danzig: „Bereinslokal“, Fischmarkt 6.
 Dorneschlingen: 2 Uhr, „Zum Schwanen“, Almannshofer.
 Döbeln: 2 Uhr, „Volkshaus“, Fliegerstraße.
 Einbed: 2 1/2 Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
 Geislingen: 2 Uhr, Restaurant Crmann.
 Gmünd: 2 Uhr, „Hofen Oesen“.
 Gnanu: 2 Uhr bei Braun, Königsstr. 24.
 Goslar: 2 1/2 Uhr, „Zum Schwan“, Radolfszell.
 Kreuznach: Bei Niegel, Kleisergasse.
 Mainz: 2 Uhr, „Zieglerbrau“.
 Memmingen: 2 Uhr, „Gasthaus zur Sonne“.
 Neussburg und Umgegend: „Eisenbahnrestaurant“.
 Rülheim a. Rh.: Form. 10 Uhr bei Hollenberg, Dids-
 wall. Unorganisierte mitbringen.
 Riechelsheim: 2 1/2 Uhr bei Arzheim.
 Slava i. S.: 2 1/2 Uhr, „Gewerkschaftshaus“, Schiller-
 garten.
 Regensburg: 2 Uhr im „Blauen Herten“, oberer Saal.
 Reichenbach, Rhlan, Reichenbach: 3 Uhr, Restaurant „Berg-
 schloßchen“ in Rhlan. Unorganisierte mitbringen.
 Reims: 4 Uhr, „Volkshaus“.
 Siegen: 4 Uhr bei Franke, Poststr. 19.
 Speyer: 2 Uhr, „Zum kleinen Storchenteller“.
 Zwickau: 4 1/2 Uhr bei Liebenow.

Montag, den 4. Dezember.

Pirmasens: 8 Uhr bei Jakob Käfer, Rodalberstr. 16.

Mittwoch, den 6. Dezember.

Saarburg: 8 1/2 Uhr bei Dringelburg.

Donnerstag, den 7. Dezember.

Straßburg: 8 Uhr, „Gasthof zur Eiche“.

Sonnabend, den 9. Dezember.
 Stenbourg, 8 1/2 Uhr bei Nießen, Neustadt 6.
 Sonntag, den 10. Dezember.
 Luxemburg: Café van Werich.

Nachruf.
 Am 22. November verschied
 nach längerem Leiden unser
 treuer Kollege
H. Schvertling
 im Alter von 25 Jahren. Ehre
 seinem Andenken.
**Zahlstelle Oberfeld,
 Barmen, Remscheid.**

Nachruf.
 Am 20. November starb unser
 stolze
Christian Grebe
 im 61. Lebensjahre. Ehre
 seinem Andenken.
Zahlstelle Kiel.

Nachruf.
 Am 23. November verstarb
 unser Kollege
Andreas Hansen
 im Alter von 36 Jahren. Wir
 werden ihm stets ein ehrendes
 Andenken bewahren.
Zahlstelle Stenbourg.

Nachruf.
 Am 21. November starb unser
 Kollege
A. Kiltwinski
 im Alter von 59 Jahren. Ehre
 seinem Andenken.
Zahlstelle Hamburg.

Dankagung.
 Für die uns bewiesene Teil-
 nahme bei dem Hinscheiden
 meines unergötlichen Vaters
 unfers sorgfältigen Vaters
Kugust Kiltwinski
 sagen wir der Zahlstelle Ham-
 burg sowie der Direktion und
 den Arbeitern der Savaaria-
 Brauerei unseren herzlichsten
 Dank.
**E. Kiltwinski und Kinder,
 Hamburg.**

Dankagung.
 Für das wertvolle Geschenk
 und die vielen Glückwünsche an-
 läßlich unserer Hochzeitsfeier den
 Kollegen der Schultheiß-Brauerei
 Abt. II herzlichsten Dank.
Jos. Reumner und Frau.

Unserem Verbandskollegen
Michael Scherer nebst Frau
 Anna geb. Sell die besten Glück-
 wünsche zur Vermählung.
**Die Verbandskollegen
 Fürth, Cham u. Regensburg.**

Unserem Verbandskollegen
Josef Schall nebst seiner lieben
 Frau nachträglich die herzlichsten
 Glückwünsche zur Vermählung.
Zahlstelle Essen-Muhr.

Unserem Kollegen **Josef
 Dohle** und Frau Wally geb.
 Kupfki zur Vermählung nach-
 träglich die herzlichsten Glück-
 wünsche.
**Die Verbandskollegen der
 Schultheiß-Malzfabrik
 Pantow.**

Unserem Kollegen **Wilhelm
 Wingerth**, Chauffeur, nebst
 Frau Anna geb. Foh zur Ver-
 mählung die herzlichsten Glück-
 wünschlichen Glückwünsche.
**Die Kollegen der Zahlstelle
 Zantgau-Anendorf.**

Unseren Kollegen **Fritz Schall**
 und Frau Elise geb. Schmid,
 sowie **Johann Gebhard** und
 Frau Elise geb. Weber zur Ver-
 mählung die herzlichsten Glück-
 wünsche.
**Die Kollegen der Löwen-
 brauerei Konstanz.**

Unseren Kollegen **Fritz Schall,
 Johann Gebhard** und **Wil-
 helm Hermann** nebst ihren
 lieben Frauen zur Vermählung
 nachträglich die besten Glück-
 wünsche.
Zahlst. Konstanz-Radolfszell.

Unserem werlen Kollegen
Theodor Galena nebst Frau
 zur Hochzeitsfeier nachträglich
 die herzlichsten Glückwünsche.
**Die org. Flaschenkerab.
 der Brauerei Hensinger,
 Frankfurt a. M.**

Unserem Kollegen **Georg
 Engelster** und Frau Maria
 geb. Schepf nachträglich die
 herzlichsten Glückwünsche zur
 Vermählung.
**Die Kollegen der Brauerei
 Dietl, Stronbing.**

Unserem Kollegen **Richard
 Röder** aus Eridenberg zur
 Vermählung mit Fraulein Hol-
 dine Dickhutler die besten
 Glückwünsche.
**Die Kollegen der Zahlstelle
 Grottk.**

Verbands-Zeitung 1911.

Zur Aufbewahrung in den Zahlstellen werden vom
 laufenden Jahrgang der „Verbands-Zeitung“ eine größere
 Anzahl Exemplare gebunden. Das hier zu verwendete
 Papier ist holzfrei und deshalb dauerhafter als das zur
 Ausgabe gelangte. Die Zahlstellen und Kollegen, welche sich
 den Jahrgang zulegen wollen, erhalten ihn zum Selbst-
 kostenpreis von 3 Mark; Porto 50 Pfennig extra. Die
 Abonnenten erhalten ihn zum Preise von 4 Mark, Porto
 extra.
 Wir erziehen um baldige Aufgabe der Be-
 stellungen.

**Protokoll der Konferenz der
 Bierfahrer**

verbunden mit der Abhandlung über die Lohn- und Ar-
 beitsbedingungen der Bierfahrer. Wichtig nicht nur für
 jeden Bierfahrer und Kutscher, sondern für jeden Arbeiter
 der Brauindustrie, insbesondere auch durch die zwei von
 Juristen gehaltenen Referate über: „Die Rechtsverhältnisse
 der Bierfahrer zur Brauerei“ und über: „Die Rechtsver-
 hältnisse der Kutscher auf der Straße“.
 Es ist noch eine Anzahl Exemplare vorhanden, und er-
 zuchen wir um baldige Aufgabe der noch ausstehenden Be-
 stellungen.
 Preis pro Exemplar 15 Pf.

**Die besten wasserdichten
 Holzschuhe**

von Mt. 3,75 per Paar an, erhalten Sie bei
 Franz Otto, Dortmund, Märkische Str. 38.
 Seit ca. 40 Jahren Lieferant für Brauer
 im In- und Auslande.

Die besten wasserdichten Holzschuhe
 wie Abbildung. à Paar 4 Mark. 2 Paar
 portofrei. Alle Modelle. Preisliste gratis.
 Zwei Modelle patent. geschützt. Besonders
 zu beachten: Patentamtlich geschützte
 2-Schnaller, das stärkste und wasser-
 dichteste was es gibt, mit Holzsohlen 4,50 Mt.,
 mit Ledersohlen 12 Mt. Vertreter gesucht.
Joseph Urban, Cham, bayr. Wald.
 Verbandsmitglied Lieferant vor Zahlstellen.

Ein heller Kopf beachtet vor Einkauf mein
 eigene Fabrikation ist es mir möglich, für billigen Preis eine
 erstklassige Waare zu liefern. Mein Kundenkreis vergrößert sich
 ständig und beweisen mir die vielen Nachbestellungen sowie An-
 erkennungsschreiben, daß ich meine Abnehmer zur Zufriedenheit
 bediene. Machen Sie einen Versuch, denn Sie kaufen
Wasserdichte Holzschuhe
 am besten und billigsten
direkt von der Fabrik.
 Neue Modelle, geschlossene Laßge Mt. 3,60
 mit Leder besetzt, Ellen u. Nagel 4,50
 bei 2 Paar 1/2, bei 3 Paar Anzahl Zahlung.
**Georg Herr, Holzschuhfabrik,
 Frankfurt a. M., Gelnhäuser-
 gasse 5.**
 Begründet 1851. Preisliste gratis.

Die Weihnachtsfreude
 erhöht der Weihnachtsbaum, geziert mit meinem weltbekannten
Glas-Christbaumschmuck.

Ich versende auch in diesem Jahr
 wieder meine selbsthergestellten
 Glaswaren für den Weihnachtsbaum
 in der beliebtesten Sortierung mit den
 letzten Neuheiten u. viel. Spezialitäten
 portofrei gegen Nachnahme od.
 vorherige Einsend. des Betrages. Alle
 Waren werden aus solidem Material
 hergestellt. — Ich offeriere: Sortiment I,
 enthaltend über 300 Stück mit echt
 Silber verspiegelte Aftaskugeln,
 Schnee- und Strangenkugeln,
 Kugeln, Reflexe, Glückspilz m.
 Rübzahl, wundervolle Prachtstücke
 aus der deutschen Märchenwelt, wie
 Hänsel u. Gretel, Dornröschen, Aschen-
 brödel, Rotkäppchen, ferner Kasperl-
 theater mit Figuren, Karussell, Vogel-
 haus mit Vögeln, zwei Medaillons m. plastischen Darstellungen,
 Violine und Handtasche mit Serpentinband, Hundehütte
 mit Hund, Schilderhaus mit Soldat, Fruchtteller mit Wein-
 trauben, Phonograph, Blumen- oder Gemüsekorben,
 Luftballons und Luftschiffe, Hündchen, Tansbär,
 schwimmende Ente, läutende Glocke, mit venezianischem
 Pan bestreute Früchte, Tannenzapfen, Nikolaus 12 ver-
 schiedene Ornamente, die bei der Nacht das aufgenommene
 Tageslicht in magischem Violett ausstrahlen, alles das für den
 billigen Preis v. Mark 5.— (Nachnah. Mark 5.30). Sortiment II,
 enthaltend 72 Stück nur grössere, sehr geschmackvolle Sachen,
 die dem verwöhntesten Geschmack gerecht werden, zum selben
 Preis von Mark 5.— (Nachnahme Mark 5.30). **Gratis** füge
 ich jedem Sortiment bei: **Einen Silberstern**, 15 cm Durch-
 messer (als Baumspitze sehr gut geeignet), m. 2 Engeln, welche
 die Friedensbotschaft bringen. Einen echt versilberten Delphin
 als Füllhorn, ca. 10 cm lang. Eine Stelampe für die Puppen-
 stube u. zwei Blumenvasen (Zwergbaum Baumstamm). **F. Händler**
 empfehle ich grössere Kollektionen in bewährter, ausgezeichnetester
 Sortierung zum Preise von Mark 8.— an und höher. Auf
 Wunsch liefere ich auch Lichte, Lichthalter, Konfekthalter,
 Engelshaar aus Lametta, Feenhaar aus Glas usw. usw.

Ernst Heumann, Lauscha (S.-M.) Nr. 109
 Spezial-Fabrikation und Versand von Christbaumschmuck.
 Nur das Gute bricht sich Bahn, das beweisen mir die vielen
 Nachbestellungen, die alle Jahre wieder einlaufen.

Brauer-Holzschuhe
 Nur allerbeste, seit Jahren
 bewährte Qualitäten. Verlangen
 Sie meine neueste Preisliste.
Joh. Harders,
 Altona a. Elbe, Adolfsstr. 28.
 Holzschuhlager u. Pantoffelfabrik.

Brauer Deutschlands!
 Prima Lederhose mit Leder-
 sohlen 8,50. Weite 4,50.
 Jackett mit warmen Futter
 16 Mt. Lederhose III (Draht-
 gewebe) mit Ledersohlen 6,50.
 Lederhose (Sorte II) 5,50.
 Weite 3. Jackett 11 Mt.
 Mantel (Sorte I). Hefe
 mit Ledersohlen 8,50. Weite
 4,50. Jackett 16 Mt. Man-
 chetter (Sorte II). Hefe
 mit Ledersohlen 7. Weite 3,50.
 Jackett 11 Mt. Verjendet
 nach allen Orten Deutschlands
 und des Auslandes. Schuillänge
 und Brustweite genügt für guten
 Sitz. Bei Bestellungen von 10 Mt.
 an frei ins Haus. Katalog frei.

Emil Hohlfeldt,
 Spezialfabrik für Kunstschmuck,
 Dresden N., Ritterstr. 2 u. 4.

Insereate werden nur
 nach vor-
 heriger Bezahlung aufgenom-
 men. Für Mitglieder kostet
 ein einzig. Glückwunsch 2,10 Mt.,
 üb. 7 Zeilen pro Zeile 30 Pf. mehr.